

# **Schutz von Sans-Papiers vor häuslicher Gewalt in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt**

## **Verfasst von:**

Prof. Dr. Luzia Jurt  
Institut Integration und Partizipation  
Hochschule für Soziale Arbeit FHNW  
Riggenbachstr. 16  
4600 Olten  
Tel: 062 957 20 79  
Mail : [luzia.jurt@fhnw.ch](mailto:luzia.jurt@fhnw.ch)

Simone Skelton  
Wissenschaftliche Assistentin  
Institut Integration und Partizipation  
Hochschule für Soziale Arbeit FHNW  
Riggenbachstr. 16  
4600 Olten

Olten, 30.04.2026

## Kurzfassung

Ziel der vorliegenden Untersuchung war es, staatliche und zivilgesellschaftliche Akteur:innen für die Situation von Sans-Papiers, die von häuslicher Gewalt betroffen sind zu sensibilisieren und gemeinsam mit ihnen Massnahmen zu identifizieren und entwickeln, wie für Sans-Papiers Zugangsmöglichkeiten zum Hilfesystem in der Region Basel verbessert werden können.

Aus unterschiedlichen Perspektiven wurde die Situation von gewaltbetroffenen Sans-Papiers beleuchtet. Es fanden Gespräche mit Sans-Papiers statt, die auf Herausforderungen beim Zugang zum Hilfe- und Unterstützungssystem hinwiesen. Zusätzlich wurden die Perspektiven von Fachpersonen einbezogen, die in unterschiedlichen Feldern mit gewaltbetroffenen Sans-Papiers in Berührung kommen, u.a. Fachpersonen in der Beratung und Begleitung von Sans-Papiers bei der Anlaufstelle für Sans-Papiers Basel, Mitarbeiterinnen bei Frauenhäuser und der Opferhilfe, Anwält:innen, Fachpersonen aus dem medizinischen Bereich, wie z.B. dem Notfallzentrum und des Sozialdienstes des Universitätsspitals Basel sowie der psychiatrischen Kliniken, des Weiteren Vertreter:innen von Behörden wie den Migrationsämtern, der Polizei, der KESB aber auch von koordinierenden Stellen in Sicherheitsfragen. Ergänzt wurden die Informationen aus den Interviews mit Literatur an der Schnittstelle zu häuslicher Gewalt und Sans-Papiers.

Die Analyse der erhobenen Daten in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt zeigt, dass der Opferschutz von Sans-Papiers nur teilweise gewährleistet ist. Zwar können Sans-Papiers risikoarm Zugang zu Schutzunterkünften und Opferhilfeleistungen sowie zu medizinischer Notfallversorgung erhalten, was positiv hervorzuheben ist. Geeignete Anschlusslösungen nach einem Aufenthalt in einer Schutzunterkunft zu finden, bleibt für gewaltbetroffene Sans-Papiers jedoch sehr schwierig. Polizeiliche Interventionen, Rayon- und Kontaktverbote sowie Massnahmen im Rahmen des Schutz- und Risikomanagements sind für Sans-Papiers nicht ohne migrationsrechtliche Konsequenzen zugänglich. Dies trifft auch auf präventive Angebote zu, die zum Opferschutz beitragen können, sowie auch auf die medizinische Versorgung, die über die Notfallversorgung hinausgeht. Die Nutzung dieser Angebote ist für Sans-Papiers mit migrationsrechtlichen Risiken verbunden. Damit gewaltbetroffene Sans-Papiers wirksam vor häuslicher Gewalt geschützt werden können, müssen zuverlässige Schutz- und Hilfsstrukturen bestehen. Diese müssen den Sans-Papiers bekannt sein, damit eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den verschiedenen Akteur:innen ermöglicht wird. Vor dem Hintergrund der verschiedenen Akteur:innen mit deren unterschiedlichen Auftrag, Verständnis und Wissen zur Lebenslage von Sans-Papiers, ist dies allerdings eine sehr grosse Herausforderung und setzt transparente Abläufe voraus.

## **Dank**

Wir bedanken uns herzlich bei den Personen des Sans-Papiers Kollektiv sowie bei allen Fachpersonen, die ihr Wissen und ihre Erfahrungen mit uns geteilt haben. Ebenso danken wir allen Teilnehmenden der beiden Workshops für die engagierte Diskussion unserer Empfehlungen. Ein besonderer Dank geht an die Jacqueline Spengler Stiftung, die die Studie finanzielle unterstützt hat.

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
1 Einleitung	6
2 Methodisches Vorgehen	10
3 Diskussion der rechtlichen Grundlagen	12
4 Institutionelle Unterstützung bei häuslicher Gewalt in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft	16
4.1 Anlaufstelle für Sans-Papiers Basel	16
4.2 Schutzhäuser	17
4.2.1 Frauenhaus beider Basel	17
4.2.2 Heilsarmee Frauenhaus Region Basel	18
4.3 Opferhilfe beider Basel	19
4.4 Anwält:innen	20
4.5 Gesundheitsbereich	22
4.5.1 Forensic Nurse im Notfallzentrum des Universitätsspitals Basel	22
4.5.2 Sozialberatung des Universitätsspitals Basel	23
4.5.3 Sozialdienst der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel	24
4.6 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Basel-Stadt (KESB)	25
4.7 Sozialdienst der Kantonspolizei Basel-Stadt	25
4.8 Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt (BL)	26
4.9 Migrationsämter	27
4.9.1 Amt für Migration, Integration und Bürgerrecht Basel-Landschaft	27
4.9.2 Migrationsamt Basel-Stadt	29
5 Strukturelle Hürden beim Zugang zu Schutz: Perspektive der Sans-Papiers	30
6 Diskussion	32
6.1 Zugänglichkeit des Hilfesystems	32
6.2 Dauer und Umfang der Unterstützung	35
6.3 Anschlusslösungen	37
6.4 Härtefallgesuche	38
6.5 Umgang von Fachpersonen mit dem Spannungsverhältnis von Opferschutz und Migrationsrecht	40
6.6 Gewaltbetroffene Männer, genderqueere Menschen und trans Personen	43
7 Schlussfolgerungen und Empfehlungen	44
8 Literatur	47
9 Anhang	50

## Abkürzungsverzeichnis

AGHG	Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt
AIG	Ausländer- und Integrationsgesetz
ald	Ausländerdienst Basel-Landschaft
AMIB	Amts für Migration, Integration und Bürgerrecht
AsylG	Asylgesetz
BV	Bundesverfassung
EBG	Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EJPD	Eidgenössisches Justiz und Polizeidepartement
FHBB	Frauenhaus beider Basel
FIBL	Fachabteilung Integration
GREVIO	Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence
IK	Istanbul Konvention
IST	Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt
JSD	Justiz- und Sicherheitsdepartement Basel-Stadt
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KVG	Bundesgesetz über Krankenversicherungen
MedBG	Medizinalberufegesetz
MUSUB	Multikulturelle Suchtberatung beider Basel
NAP	Nationaler Aktionsplan
OHG	Opferhilfegesetz
PolG	Polizeigesetz
SEM	Staatssekretariat für Migration
SKHG	Schweizerischen Konferenz gegen häusliche Gewalt
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
UPK	Universitäre Psychiatrische Kliniken Basel
VZAE	Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

# 1 Einleitung

Häusliche Gewalt kommt in allen gesellschaftlichen Schichten und Gruppen vor. Die Schweiz hat sich mit der Unterzeichnung der Istanbul-Konvention 2018 verpflichtet, Massnahmen gegen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu ergreifen. Diese betreffen die Handlungsfelder Gewaltprävention, Gewaltschutz, Strafverfolgung sowie eine umfassende Koordination dieser Massnahmen. Auf nationaler Ebene koordiniert das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) die Umsetzung gemäss Art. 10 der Istanbul-Konvention. Auf kantonaler Ebene liegt die Koordination bei der Schweizerischen Konferenz gegen häusliche Gewalt (SKHG). Staatliche und zivilgesellschaftliche Akteur:innen leisten Präventionsarbeit und unterstützen Betroffene. Gewaltschutz-Gesetze, polizeiliche Schutzmassnahmen sowie die Unterbringung in Schutzunterkünften aber auch die Unterstützung durch Opferberatungsstellen spielen eine zentrale und wichtige Rolle für die betroffenen Personen.

Ausdruck dieses koordinierten Vorgehens ist die Roadmap zu häuslicher Gewalt, die 2021 von Bund und Kantonen erarbeitet wurde. Diese Roadmap stellte eine erste konkrete föderale Initiative dar, die dringliche Massnahmen bündeln sollte. Im Fokus standen Bedrohungsmanagement, technische Schutzmittel (z. B. Notfallknopf), eine zentrale Telefonnummer für Gewaltbetroffene, Prävention, Betreuung der Opfer, Schutz von Kindern sowie Interventionen bei gewaltausübenden Personen (vgl. EJPD 2021). Ebenso hat die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) im Mai 2021 nebst den Empfehlungen zur Finanzierung von Frauenhäusern Empfehlungen zur Ausgestaltung von Anschlusslösungen verabschiedet. Dadurch soll die öffentliche Hand auch «Anschlusslösungen unterstützen, beispielsweise betreute Wohnungen, wo Frauen nach Austritt aus dem Frauenhaus den Weg in die Eigenständigkeit planen können» (Bundesrat 2022a: 21).

Aufbauend auf dieser Roadmap wurde 2022 ein umfassender Nationaler Aktionsplan (NAP) zur Umsetzung der Istanbul-Konvention für die Jahre 2022–2026 verabschiedet. Er bündelt Massnahmen in drei Schwerpunkten:

- Stärkung der Information und Sensibilisierung der Bevölkerung,
- Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen und Freiwilligen,
- Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt.

Die Vision des Plans ist es, dass die Gewalt insgesamt abnimmt und das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zunimmt. Im zweiten Schwerpunkt sollen u. a. interdisziplinäre Weiterbildungen und Leitfäden eine bessere Koordination zwischen Migrationsbehörden und Schutzinstitutionen bei Härtefallregelungen nach häuslicher Gewalt gewährleisten (Bundesrat 2022b: 24). Im dritten Schwerpunkt sollen «besonders vulnerable Gruppen» (Bundesrat 2022b: 26) angemessen

berücksichtigt werden, um einen wirksamen Schutz sicherzustellen.<sup>1</sup> Während im zweiten Punkt explizit Migrant:innen adressiert werden, können unter dem letzten Punkt der «besonders vulnerablen Gruppen» ebenfalls Migrant:innen verstanden werden. Besonders vulnerable Menschen innerhalb dieser Gruppe sind Sans-Papiers. Auf sie wird jedoch weder im Nationalen Aktionsplan noch in der Roadmap explizit Bezug genommen.

Überprüft wird die Einhaltung der Istanbul-Konvention durch GREVIO, einem Gremium aus Expert:innen, welches die von den Unterzeichnerstaaten ergriffenen Massnahmen bewertet und erreichte Ziele, bestehende Herausforderungen und Empfehlungen festhält. Der jüngste Bericht zur Situation in der Schweiz veröffentlichte GREVIO 2022 (der nächste Bericht ist für November 2026 angesagt). Im Bericht von 2022 wird die Schweiz aufgefordert, «diejenige Diskriminierung zu bekämpfen, die das Risiko der Gefährdung durch Gewalt erhöht und den Zugang zu Schutzeinrichtungen für Frauen aus Gruppen, die intersektionaler Diskriminierung ausgesetzt sind, einschränkt» (Bundesrat 2022a: 4). So sollen von intersektionaler Diskriminierung betroffene Personen verstärkt in der Ausgestaltung der Hilfe berücksichtigt werden und passende Angebote entwickelt werden (vgl. Bundesrat 2022a: 7, 13, 59).

In diesem Zusammenhang ist die Situation von Gewalt betroffenen Ausländer:innen hervorzuheben, die aufgrund ihres fehlenden oder eheabhängigen Aufenthaltstitels und ihrem Geschlecht, intersektioneller Diskriminierung ausgesetzt sein können. Besonders betroffen davon sind Sans-Papiers, welche von vielen staatlichen Leistungen ausgeschlossen sind und auf Grund ihres irregulären Status häufig in prekären Verhältnissen leben. Es ist davon auszugehen, dass die Dunkelziffer von Gewaltbetroffenen unter Sans-Papiers noch höher ist als im Rest der Gesellschaft, da der irreguläre Aufenthaltsstatus und die damit verbundenen effektiven und/oder imaginierten Zugangshürden dazu führen, dass Sans-Papiers Angebote des Hilfesystems nicht wahrnehmen (können).

Die Forderungen auf internationaler sowie nationaler Ebene, Barrieren zum Schutzsystem für Personen, die intersektionaler Diskriminierung ausgesetzt sind, abzubauen, sowie "besonders vulnerable Personen" wirksam zu schützen, schliesst auch Sans-Papiers ein. Angesichts der erhöhten Vulnerabilität der Sans-Papiers zeigt die fehlende explizite Thematisierung der Situation von Sans-Papiers in der Istanbul-Konvention, dem Nationalen Aktionsplan und der Roadmap jedoch die Unsichtbarkeit dieser Thematik. In den Sozialwissenschaften wird in diesem Zusammenhang auch von «silencing» gesprochen. Dabei werden bestimmte Gruppen – wie z.B. Sans-Papiers – zum Schweigen gebracht und/oder verstummen, wobei dieses Schweigen aktiv durch Gesetze, Institutionen, Medien und alltägliche Interaktionen herbeigeführt wird (Herzog, 2018).

<sup>1</sup> In diesem Zusammenhang positiv zu erwähnen ist die nationale Sensibilisierungskampagne «Gewalt bei älteren Paaren – Es ist nie zu spät, Hilfe zu holen», die mit den älteren Personen auf eine besonders vulnerable Gruppe fokussierte.

Seit dem letzten GREVIO Bericht hat das Thema der häuslichen Gewalt in der Schweiz sowohl medial als auch politisch verstärkte Aufmerksamkeit erlangt. Ein wichtiger rechtlicher Schritt erfolgte auf nationaler Ebene am 1. Januar 2025 mit der Änderung von Art. 50 AIG. Diese erleichtert Personen mit eheabhängigem Status nach familiärer Gewalt den Zugang zu einer eigenständigen Aufenthaltsbewilligung. Damit zog der Bundesrat seinen bis dahin geltenden Vorbehalt gegen Art. 59 IK zurück (siehe Exkurs Kap. 3). Während sich so die rechtliche Situation für gewaltbetroffene Ausländer:innen mit eheabhängigen Status verbesserte, war die Situation von gewaltbetroffenen Sans-Papiers nicht Bestandteil dieser politischen Debatte und sie hat sich seither auch nicht verändert.

Mitte 2025 wies das EBG in einer Medienmitteilung darauf hin, dass die diesjährigen Zahlen zur häuslichen Gewalt in der Schweiz besorgniserregend seien. Bekannte Zahlen zeigen, dass im Jahr 2025 27 Frauen und Mädchen von ihrem (Ex-)Partner, Vater oder von einem anderen Mann getötet wurden und neun Frauen den Tötungsversuch überlebten. In den ersten beiden Monaten im Jahr 2026 wurden fünf Frauen Opfer eines Femizids ([stop femizid.ch](http://stop.femizid.ch))<sup>2</sup>. Femizide sind die extremste Form von Gewalt gegen Frauen und das EBG forderte dringend starke und koordinierte Massnahmen auf allen politischen Ebenen und den Einbezug der Zivilgesellschaft. Auch das Netzwerk «Gemeinsam gegen Feminizide» kritisiert, dass die Istanbul-Konvention in der Schweiz nicht «ohne jegliche Diskriminierung» gelte, wie es eigentlich vorgesehen wäre (vgl. Gemeinsam gegen Feminizide 2025). Die Aktivist:innen fordern nicht nur Schutz vor patriarchaler Gewalt, sondern auch ausländerrechtlichen Schutz sowie Möglichkeiten der Regularisierung.

Auf parlamentarischer Ebene wird über die Verwendung von Ressourcen und die Effektivität von bestehenden Massnahmen diskutiert. Dabei stehen zum einen Massnahmen zur besseren Kontrolle von Tatpersonen (mittels digitaler Massnahmen wie elektronische Fussfesseln zur Überprüfung des Kontaktverbotes) zur Diskussion, aber auch die praktische Unterstützung von Betroffenen mittels einer nationalen Opferhilfe-Nummer, mehr Plätze in Schutzunterkünften, sowie eine bessere Prävention mit zielgruppenspezifischen Informationskampagnen. Der Bundesrat lancierte in einer breiten Allianz von Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen hierzu die erste nationale Präventionskampagne zu «häuslicher, sexualisierter und geschlechtsbezogener Gewalt» im November 2025. Ziel der Kampagne ist es frühzeitig Hilfestellungen zu bieten, und zwar in einer ersten

<sup>2</sup> In der Wissenschaft ist der Begriff «Femizid» nicht klar definiert und er wird von verschiedenen Organisationen nicht einheitlich verwendet. Das EBG spricht von «Femiziden» und betont, dass Gewalt gegen Frauen oft als Privatsache behandelt und der Begriff Femizid in der Schweiz kein etablierter politischer Begriff sei, was sich auch darin zeigt, dass seine Verwendung im Sommer 2020 vom Ständerat erneut abgelehnt wurde und Pläne zur Verwendung des Begriffs derzeit nicht bestünden. Die mexikanische Anthropologin Marcela Lagarde benutzte das Wort Feminizid (und nicht Femizid), um zu betonen, dass diese Verbrechen nicht nur frauenfeindlich waren, sondern auch ungestraft blieben. Der Hinweis auf die Straflosigkeit und damit auf die staatliche Verantwortung ist ein zentrales Element bei der Anprangerung von Feminiziden. Die UNO wiederum verwendet einen sehr weit gefassten Begriff von Femizid, der auch weiblicher Infantizid, ausgeübt z.B. durch Mütter, beinhaltet.

Phase den Gewaltbetroffenen verschiedener Zielgruppen, in einer zweiten Phase deren Umfeld sowie in einer dritten Phase (potenzielle) Tatpersonen (vgl. EDI 25.11.25). Obwohl in der ersten Phase verschiedene Zielgruppen im Fokus stehen, werden Sans-Papiers (bislang) auch hier nicht gezielt adressiert.

Im Kanton Basel-Stadt antwortete im März 2025 die Regierungsrätin Stephanie Eymann auf die Interpellation zum «besseren Schutz von Sans-Papiers vor häuslicher Gewalt» (Grosser Rat Baselstadt 2025) und betonte, dass der Regierungsrat sich der Vulnerabilität von Sans-Papiers bewusst sei. Das Ausmass der häuslichen Gewalt in dieser Gruppe sei zwar nicht bekannt, aber mutmasslich nicht zu unterschätzen. Daher prüfe der Regierungsrat, ob Daten zu häuslicher Gewalt an Sans-Papiers in das kantonale Gewaltmonitoring aufgenommen werden sollten, um die Problematik besser zu erfassen. Auch die Anlaufstelle für Sans-Papiers in Basel macht vermehrt auf die Situation von gewaltbetroffenen Sans-Papiers Frauen aufmerksam und beschreibt häusliche Gewalt als ein häufiges Thema in den Beratungen (vgl. SRF Regionaljournal 2025).

Vor dem Hintergrund dieser Ausgangslage stellen sich für die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt folgende Fragen:

- Welche Zugangsmöglichkeiten haben gewaltbetroffene Sans-Papiers zum Schutz- und Hilfesystem?
- Wie bewerten Fachpersonen die Situation von häuslicher Gewalt betroffenen Sans-Papiers in der Region Basel?
- Welchen Handlungsbedarf sehen staatliche und zivilgesellschaftliche Akteur:innen in der Region Basel im Hinblick auf den verbesserten Schutz von Sans-Papiers bei häuslicher Gewalt?

Der vorliegende Bericht versucht Antworten auf diese Fragen zu geben und ist wie folgt aufgebaut: Zunächst wird im nächsten Kapitel das methodische Vorgehen dargestellt, gefolgt von einer Diskussion der rechtlichen Grundlagen. Anschliessend wird die institutionelle Unterstützung bei häuslicher Gewalt in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt aus Sicht von Fachpersonen beschrieben, wobei insbesondere auch die Zugangsmöglichkeiten für Sans-Papiers thematisiert werden. Die Perspektive der Sans-Papiers auf dieses Hilfesystem sowie die damit verbundenen Hürden stehen im darauffolgenden Kapitel im Fokus. Darauf aufbauend werden die Zugangsmöglichkeiten zum Hilfesystem und die Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Sans-Papiers aus unterschiedlichen Perspektiven diskutiert. Den Abschluss des Berichts bilden Empfehlungen, wie gewaltbetroffene Sans-Papiers in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt besser geschützt und unterstützt werden können.

## 2 Methodisches Vorgehen

Da nicht bekannt ist, wie viele Sans-Papiers von häuslicher Gewalt betroffen sind und ob und wo sie Unterstützung suchen, war ein exploratives Vorgehen angezeigt. Mittels qualitativer Interviews wurden Daten bei *16 Fachpersonen in Institutionen* erhoben, die mit gewaltbetroffenen Sans-Papiers in Berührung kommen. Dazu wurde ein Leitfaden für die Interviews erstellt. Die Interviews wurden digital aufgenommen, mit noscribe transkribiert und anschliessend nochmals überprüft. Die inhaltsanalytische Auswertung der Daten wurde durch das Programm MAXQDA unterstützt.

Zusätzlich zu den Interviews mit den Fachpersonen wurden eine *Fokusgruppendifkussion* sowie ein *Einzelinterview mit Sans-Papiers Frauen* der Sans-Papiers-Kollektive Basel durchgeführt. Im Vordergrund standen dabei nicht die allfälligen Gewalterfahrungen der Frauen, sondern es ging darum, die Zugangsmöglichkeiten und -hürden zum Hilfesystem zu identifizieren und Lösungsansätze zu entwickeln. Die Sans-Papiers wurden in ihrer Rolle als Vertreterinnen der Sans-Papiers-Kollektive befragt, um im Kontext von häuslicher Gewalt einen Einblick in die Herausforderungen von Menschen ohne geregelten Aufenthaltsstatus zu gewinnen. Insgesamt konnten fünf Sans-Papiers Frauen befragt werden. Sans-Papiers Männer oder genderqueere und trans Personen mit irregulärem Status, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, konnten nicht rekrutiert werden. Die Interviews mit den Sans-Papiers Frauen wurden ebenfalls digital aufgenommen, transkribiert und inhaltsanalytisch analysiert.

Die interviewten Fachpersonen erhielten die Möglichkeit, die in diesem Bericht vorliegenden Beschreibung der Institutionen mit ihrem Angebot und dessen Zugänglichkeit für die Sans-Papiers bzw. den institutionellen Umgang mit den Sans-Papiers zu kommentieren. Da zum Teil Stellen mit dem gleichen Auftrag bzw. einem ähnlichen Angebot in den beiden Kantonen befragt wurden, kam es in der Beschreibung der Angebote teilweise zu Überschneidungen. Gleichzeitig wurden jedoch auch unterschiedliche Schwerpunktsetzungen und Gewichtungen seitens der Fachpersonen deutlich. Die Daten aus den unterschiedlichen Perspektiven wurden zueinander in Bezug gesetzt und diskutiert. Daran anschliessend formulierte das Forschungsteam Empfehlungen, wie der Zugang von gewaltbetroffenen Sans-Papiers in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt verbessert werden könnte. Diese Empfehlungen wurden anhand je eines Workshops den interviewten Fachpersonen sowie Personen aus Sans-Papiers Kollektiven vorgestellt, mit ihnen diskutiert und anschliessend überarbeitet. Der Workshop mit den Sans-Papiers diente nicht nur der Diskussion der Empfehlungen, sondern verfolgte auch das Ziel, die Sans-Papiers über die Unterstützungslandschaft bei häuslicher Gewalt und ihre Zugangsmöglichkeiten in der Region Basel zu informieren.

Die folgende Übersicht zeigt, welche Institutionen in die Datenerhebung einbezogen wurden, bzw. mit wem Interviews geführt wurden.

1	Anlaufstelle für Sans-Papiers Basel
2	Anwält:innen (2 Interviews)
3	Forensic Nursing und Deeskalation, Notfallzentrum Universitätsspital Basel
4	Frauenhaus beider Basel
5	Frauenhaus Heilsarmee Region Basel
6	Generalsekretariat Gewaltschutz und Opferhilfe, Justiz- und Sicherheitsdepartement Basel-Stadt*
7	Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt, Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft
8	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Basel-Stadt
9	Migrationsamt Basel-Landschaft
10	Migrationsamt Basel-Stadt
11	Opferhilfe beider Basel
12	Sozialdienst Kantonspolizei Basel-Stadt
13	Sans-Papiers Kollektiv (Einzelinterview)
14	Sans-Papiers Kollektiv (Gruppendiskussion)
15	Sozialdienst Universitäre Psychiatrische Kliniken Basel
16	Sozialdienst Universitätsspital Basel

Tabelle 1: Übersicht Interviews (alphabetisch) / \* schriftliche Rückmeldung

Während die Situation von gewaltbetroffenen Sans-Papiers den Ausgangspunkt für die Studie bildete, zeigte sich im Verlauf der Datenerhebung, dass Personen mit eheabhängigem Status ebenfalls mit strukturellen Hürden bei häuslicher Gewalt konfrontiert sind, da viele aus Angst vor dem Verlust ihres Aufenthaltstitels bei einer Trennung in gewaltbelasteten Beziehungen verbleiben. Angesichts der erst kürzlich erfolgten Gesetzesänderung betreffend erweiterten Härtefallkategorien in Art. 50 AIG, erachtete es das Forschungsteams als angemessen, auch diesen Bereich zu anzusprechen und als Exkurs in diesem Bericht zu thematisieren.

### 3 Diskussion der rechtlichen Grundlagen

Sans-Papiers besitzen zwar keine gültige Aufenthaltsbewilligung, sie sind jedoch nicht rechtlos. Die in der Bundesverfassung verankerten Grundrechte sowie die internationalen Menschenrechtsgarantien gelten für alle Personen – unabhängig vom Aufenthaltsstatus. Dazu zählen u.a. das Recht auf Leben, auf Schutz der physischen und psychischen Integrität, auf Hilfe in Notlagen, auf Familie und Ehe, auf Bildung sowie die Rechtsweggarantie.

Auf *internationaler Ebene* ist für die Schweiz insbesondere das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt – die Istanbul-Konvention (IK) – von zentraler Bedeutung. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, den Schutz von Opfern häuslicher Gewalt diskriminierungsfrei zu gewährleisten – unabhängig vom Aufenthalts- oder Flüchtlingsstatus (Art. 4 Abs. 3 und Art. 5 IK). Zwar nimmt die Konvention Sans-Papiers nicht ausdrücklich in den Blick, doch ergibt sich aus den Artikeln 4 und 18 ff., dass auch sie Zugang zu Schutzunterkünften, Unterstützungsangeboten und Notdiensten erhalten müssen. Für Personen mit eheabhängigem Aufenthaltsstatus ist zudem Art. 59 IK relevant, der den Zugang zu einer eigenständigen Aufenthaltsbewilligung regelt. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, diesen Personen den Zugang zu einer eigenständigen Aufenthaltsbewilligung zu ermöglichen, unabhängig von der Dauer der Ehe oder Beziehung. Mehrere Mitgliedstaaten wie z.B. Deutschland (Middelhaue 2023) aber auch die Schweiz hatte bei der Ratifizierung der Konvention 2018 zunächst einen Vorbehalt zu Art. 59 IK angebracht, der für Deutschland 2023 und für die Schweiz per 1. Januar 2025 aufgehoben wurde (siehe Exkurs unten).

Auf *nationaler Ebene* übersetzen Bundes- und Kantonsrecht die Grundrecht- und Menschenrechtsgarantien. Sans-Papiers können etwa auf das Recht auf Hilfe in Notlage zurückgreifen, das u.a. eine medizinische Notfallversorgung (Art. 12 BV, Art. 40 lit. g MedBG) und den Zugang zur obligatorischen Krankenversicherung (Art. 3 KVG) umfasst (vgl. Breitenbücher und Ege 2022: 1033f.). Auch das Opferhilfegesetz (OHG) gewährt jeder durch eine Straftat unmittelbar betroffenen Person Anspruch auf Unterstützung, unabhängig vom Aufenthaltsstatus (Art. 1 OHG). Dazu gehören Beratung, Soforthilfe sowie längerfristige Begleitung durch spezialisierte Beratungsstellen (Art. 2 OHG). Die Mitarbeitenden der Opferberatungsstellen unterstehen der Schweigepflicht, was Sans-Papiers einen geschützten Zugang ermöglicht. Zudem sind die Kantone dazu verpflichtet, Beratungsstellen zur Verfügung zu stellen, die verschiedenen Opferkategorien gerecht werden. (Art. 9 Abs. 1 OHG).

Für die Ahndung von Gewalttaten im Rahmen von häuslicher Gewalt sind Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB) zentral. Seit 2004 ist ein Grossteil der Gewaltdelikte (u.a. einfache

Körperverletzung, wiederholte Tötlichkeiten, Drohung), die in einer Ehe oder Lebenspartnerschaft begangen werden, Officialdelikte, welche von Amtes wegen verfolgt werden müssen (vgl. EBG 2022: 3). Problematisch ist jedoch die mit der Strafverfolgung verbundene Identitätsprüfung. Gewaltbetroffene Sans-Papiers laufen Gefahr, dass ihr irregulärer Aufenthaltsstatus aufgedeckt wird, etwa wenn sie bei einer Anzeige einen Ausländerausweis vorlegen müssen. Die fehlenden Aufenthaltsbewilligung zieht in der Regel die verwaltungsrechtliche Meldepflicht nach sich, die in Art. 97 AIG verankert und in Art. 82 VZAE konkretisiert ist. Demnach sind Strafverfolgungsbehörden verpflichtet, Migrationsämter über die Einleitung von Strafuntersuchungen oder über straf- und zivilrechtliche Urteile zu informieren. Damit werden Migrationsbehörden regelmässig über den Status von Sans-Papiers in Kenntnis gesetzt.

Das Prinzip der Verhältnismässigkeit schreibt vor, dass die übermittelnde Behörde jeweils prüfen muss, ob eine Datenweitergabe tatsächlich erforderlich ist. Auch spezialgesetzliche Geheimhaltungspflichten können eine Übermittlung einschränken oder ausschliessen – etwa die Schweigepflicht der Opferhilfeberatungsstellen nach Art. 11 OHG oder das Berufsgeheimnis von Ärzt:innen und Anwält:innen nach Art. 321 StGB. Diese Schutzmechanismen bieten Sans-Papiers in gewissen Konstellationen eine rechtliche Absicherung. Gleichwohl weisen Breitenbücher und Ege (2022: 1045f.) darauf hin, dass die Meldepflicht in der Praxis primär migrationspolitischen Zwecken dient, indem sie Migrationsämter mit Informationen für ausländerrechtliche Entscheide versorgt. Die Schutzinteressen gewaltbetroffener Sans-Papiers – insbesondere ihr Anspruch auf Wahrung der Grundrechte – treten dabei in den Hintergrund.

Die Folge dieser rechtlichen Ausgangslage und Praxis ist, dass Sans-Papiers faktisch keinen effektiven Zugang zu Justiz und Polizei haben. Dies bedeutet, dass sie ohne migrationsrechtlichen Konsequenzen keine polizeiliche Hilfe, wie Unterstützung in Gefahrensituationen haben oder von Schutzmassnahmen profitieren können (Art. 28b ZGB und Art. 37a-d PolG BS). Schutzmassnahmen gelten während 14 Tagen und umfassen die Wegweisung der Tatperson vom Wohnort, ein Rayonverbot und ein Kontaktverbot mit der gefährdeten Person sowie Nahpersonen.

Unter bestimmten Voraussetzungen haben gewaltbetroffene Personen mit einem irregulären oder eheabhängigen Status die Möglichkeit, eine eigenständige Aufenthaltsbewilligung zu erlangen. Dazu kann ein umgekehrter Familiennachzug beantragt, ein Asylgesuch gestellt oder ein Härtefall geltend gemacht werden. In der Praxis erweisen sich diese Möglichkeiten jedoch als hochschwierig und sie sind für die meisten Sans-Papiers kaum umsetzbar. So kann ein umgekehrter Familiennachzug etwa nur geltend gemacht werden, wenn ein Kind ein gesichertes Aufenthaltsrecht in der Schweiz besitzt und sich daraus ein Aufenthaltsrecht für die Mutter oder den Vater ableiten lässt.

Dabei steht das Kindeswohl im Vordergrund und nicht die Gewalterfahrung des betroffenen Elternteils ohne Aufenthaltstitel. Ein Asylgesuch kann als Instrument für einen geregelten Aufenthalt in Betracht gezogen werden. Aufgrund der sehr strengen Kriterien der Schweizer Asylpraxis werden solche Gesuche jedoch in der Regel abgelehnt, insbesondere wenn keine (neuen) asylrelevanten Gründe vorgebracht werden können. Auch eine Aufenthaltsbewilligung über ein Härtefallgesuch zu erhalten, ist hochschwierig. Die Kriterien in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt für eine Regularisierung nach Art. 30 AIG werden in der Praxis restriktiv angewendet. Vorausgesetzt wird eine Aufenthaltsdauer von 10 Jahren im Kanton (bei Familien mit schulpflichtigen Kindern 5 Jahre), keine Vorstrafen, keine Schulden, soziale Integration, wirtschaftliche Unabhängigkeit, eine bedarfsgerechte Wohnung sowie Deutschkenntnisse (Niveau A2) (Merkblatt des Amtes für Migration BL, 2020 und Merkblatt des JSD, 2019). Wenn aus Sicht der Kantone die Voraussetzungen für eine Härtefallbewilligung erfüllt sind, leiten sie das Gesuch ans SEM weiter, das dann den definitiven Entscheid fällt. Basel-Stadt hat im Jahr 2025 elf Härtefälle (2024: 2 Härtefälle) auf Grund von Art. 30 AIG gesprochen, Basel-Landschaft 2025 drei Härtefälle (2024: kein Härtefall) (SEM 2026 Härtefälle). Sans-Papiers, die in der Vergangenheit einmal ein Asylgesuch gestellt haben und dann untergetaucht sind, haben keine Möglichkeit sich auf Art. 30 AIG zu beziehen, sondern werden über die Härtefallregulierung in Art. 14 AsylG behandelt. Diese sieht eine Aufenthaltsdauer von 5 Jahren vor, jedoch muss der Aufenthaltsort währenddessen den Behörden immer bekannt gewesen sein. Dies lässt für Sans-Papiers aus dem Asylbereich keine Möglichkeit offen, den Aufenthalt über ein Härtefallgesuch zu regularisieren.

Für (gewaltbetroffene) Sans-Papiers bleibt die Lage prekär. Eine Offenlegung des irregulären Status führt (meist) zur Wegweisung (Art. 64 AIG, Art. 44 AsylG) und kann mit Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr sanktioniert werden (Art. 115 AIG). Ergänzend können Zwangsmassnahmen wie Administrativhaft (Art. 75–78 AIG) angeordnet werden. Dies erklärt, weshalb viele gewaltbetroffene Sans-Papiers auf polizeiliche Hilfe verzichten. Die Angst, abgeschoben zu werden, ist zu gross. Diese rechtliche Ausgangslage führt zur Isolation vieler Sans-Papiers. Sie meiden öffentliche Stellen, Institutionen oder medizinische Versorgung, um keine Aufmerksamkeit auf ihren Status zu lenken. Diese Zurückhaltung kann zu einer Verschärfung der Gewalt führen, da Tatpersonen wissen, dass ihre Opfer kaum institutionellen Schutz suchen oder Anzeige erstatten werden. Gleichzeitig entstehen erhebliche psychische Belastungen, da die Betroffenen zwischen dem Bedürfnis nach Schutz und der Angst vor Repressionen abwägen müssen. Damit zeigt sich, dass die formale Rechtslage ohne praktikable Regularisierungsmöglichkeiten und Schutzmechanismen faktisch wenig Wirkung entfaltet.

### **Exkurs: Gewaltbetroffene Personen mit einer eheabhängigen Aufenthaltsbewilligung**

Kommt eine Person mit einer ausländischen Nationalität über Familiennachzug (Heirat oder eingetragene Partnerschaft) in die Schweiz, erhält sie eine eheabhängige Bewilligung. Das bedeutet, dass ihr Aufenthaltsstatus vom Bestand der Ehe/eingetragenen Partnerschaft abhängig ist. Diese Abhängigkeit kann dazu führen, dass Personen in gewaltbelasteten Beziehungen bleiben, weil sie Angst haben, ihren Aufenthaltstitel zu verlieren. Nach Art. 50 AIG kann eine eigenständige Aufenthaltsbewilligung in zwei zentralen Konstellationen gewährt werden. Zum einen, wenn die Ehe oder eingetragene Partnerschaft mindestens drei Jahre Bestand hatte und die betroffene Person als integriert gilt (Art. 50 Abs. 1 lit. a AIG). Darunter wird u.a. das Fehlen von Vorstrafen, die Einhaltung der öffentlichen Ordnung, Sprachkenntnisse und die wirtschaftliche Selbständigkeit verstanden. Zum anderen sieht das Gesetz in Art. 50 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 AIG eine Ausnahmeregelung vor: Liegen wichtige persönliche Gründe vor, so kann auch bei kürzerer Ehe eine eigenständige Aufenthaltsbewilligung erteilt werden. Als solche Gründe anerkannt sind insbesondere eheliche Gewalt, Zwangsheirat oder eine stark gefährdete soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland.

Die Hürden für den Nachweis von Gewalt sind jedoch nicht zu unterschätzen. Es reicht nicht aus, die Gewalterfahrung zu schildern; vielmehr müssen belastbare Belege vorgelegt werden. Hinweise auf Gewalt können aus verschiedenen Quellen stammen, z.B. von Opferhilfe-Beratungsstellen, spezialisierten Fachstellen im Bereich häuslicher Gewalt, polizeiliche oder richterliche Schutzmassnahmen, ärztliche Dokumentationen, Strafanzeigen oder gar strafrechtliche Verurteilungen (vgl. SEM 2025: 8f.). In der Praxis bedeutet dies, dass gewaltbetroffene Personen stark auf die Unterstützung durch Institutionen angewiesen sind, die ihre Situation und Gewalterfahrungen dokumentieren und bestätigen. Solche Nachweise sind zwingend erforderlich, um eine eigenständige Bewilligung zu erhalten.

Mit der jüngsten Anpassung von Art. 50 AIG, die am 1. Januar 2025 in Kraft trat, wurde der Zugang zu einer eigenständigen Bewilligung nach häuslicher Gewalt vereinfacht. Die Schweiz hat damit auch ihren Vorbehalt zu Art. 59 der Istanbul-Konvention zurückgezogen, welcher bis dahin als Hindernis für die umfassende Umsetzung galt. Der rechtliche Rahmen ist nun formal günstiger, da der Schutz von gewaltbetroffenen Personen mit eheabhängigem Status gestärkt wurde. Entscheidend wird jedoch sein, wie Migrationsämter und das SEM diese Vorgaben umsetzen, denn das Gesetz räumt ihnen weiterhin einen erheblichen Ermessensspielraum ein.

## **4 Institutionelle Unterstützung bei häuslicher Gewalt in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft**

In der Region Basel gibt es ein differenziertes Angebot an Schutz- und Unterstützungsmöglichkeiten für Personen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind. Dazu gehören Stellen, die Gewaltbetroffenen niederschwellig, direkte Unterstützung und Beratung aber auch Schutz bieten, wie z.B. die Frauenhäuser und die Opferhilfe. Für Sans-Papiers ist oft die Anlaufstelle für Sans-Papiers Basel erste Kontaktstelle, wenn es um Beratung geht. Psychiatrische Kliniken sowie Spitäler, leisten medizinische Versorgung, dokumentieren Folgen von Gewalt und bieten psycho-soziale Unterstützung. Behördliche Akteure sind an rechtlichen oder administrativen Verfahren beteiligt, wie z.B. bei der Strafanzeige, der Wegweisung von Tatpersonen und dem Aufenthaltsrecht und wenn Kinder mitbetroffen sind, dann auch bei Verfahren rund um das Sorgerecht oder Kinderschutzmassnahmen. Des Weiteren gibt es in den beiden Kantonen Stellen, die sich auf einer konzeptionellen und präventiven Ebene mit dem Thema der häuslichen Gewalt auseinandersetzen und koordinierend wirken.

Für Sans-Papiers sind diese Angebote jedoch nicht immer gleichermassen zugänglich. Im Folgenden werden die Stellen und ihre Angebote kurz dargestellt und hinsichtlich des Zugangs für Sans-Papiers (jeweils Text im Kasten) beschrieben.

### **4.1 Anlaufstelle für Sans-Papiers Basel**

Die Anlaufstelle für Sans-Papiers Basel ist eine niederschwellige Anlaufstelle, die auf die Beratung von Personen ohne geregelten Aufenthalt spezialisiert ist. Sie berät zu verschiedenen Themen, wie z.B. Gesundheit/Krankenkasse, Arbeitsrecht, Heirat, Polizeikontrolle oder Regularisierung. Alle Beratungen der Anlaufstelle sind kostenlos. Die Beratungen finden in einem vertraulichen Setting statt und Informationen werden nicht ohne Absprache an andere Stellen weitergegeben. Die Beratungsstelle setzt sich auch auf politischer Ebene für die Rechte und Selbstbestimmung von Sans-Papiers ein.

Häusliche Gewalt wird von den betroffenen Sans-Papiers in den Beratungen häufig erst bei akuten Bedrohungen thematisiert. Eine wichtige Voraussetzung dabei ist, dass die Personen wissen, dass sie sich in einem sicheren Raum befinden. Für die Beratungspersonen hat es Priorität, dass die Personen als erstes an einen sicheren Ort kommen und Unterstützung erhalten. Sie arbeiten beim Thema häusliche Gewalt v.a. mit dem Frauenhaus beider Basel und der Opferhilfe beider Basel zusammen und vernetzen die Gewaltbetroffenen auf Wunsch mit diesen Stellen. Die Anlaufstelle unterstützt ebenfalls beim Zugang zur obligatorischen Krankenkasse und damit verbunden dem

Zugang zu Prämienverbilligung (falls möglich), was bei medizinischer und/oder psychologischer Unterstützung im Rahmen von häuslicher Gewalt relevant sein kann. Zudem verfügt sie über ein eigenes Netzwerk an medizinischen Fachkräften zur Behandlung von Sans-Papiers. Keine Unterstützung kann die Anlaufstelle in den Bereichen Wohnen und Arbeiten anbieten.

Neben der Anlaufstelle haben sich in der Region lebende Sans-Papiers selbst organisiert. In sprachspezifischen Kollektiven treffen sich Sans-Papiers regelmässig und besprechen für sie wichtige Themen. Das Thema der häuslichen Gewalt wurde auch in einem Treffen der Kollektive eingebracht. Dabei zeigte sich, dass dies – wie auch in der restlichen Bevölkerung – ein wichtiges Thema ist, zu dem ein grosser Informationsbedarf besteht.

## **4.2   Schutzhäuser**

In den beiden Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt gibt es zwei Institutionen, die Schutzunterkünfte anbieten. Beide verfügen über Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen und haben entsprechend ein ähnliches Leistungsangebot. Je nach Kapazitäten werden gewaltbetroffene Frauen auch an das jeweils andere Schutzhaus weitergeleitet bzw. in anderen Kantonen untergebracht.

### **4.2.1   Frauenhaus beider Basel**

Das Frauenhaus beider Basel existiert seit 45 Jahren und bietet gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern Schutz, Unterkunft und Beratung. Aufnahme und telefonische Beratungen stehen gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern rund um die Uhr zur Verfügung. In einer sicheren Atmosphäre und einem gewaltfreien Umfeld können die aufgenommenen Frauen und ihre Kinder erst einmal zur Ruhe kommen und sich mit ihrer Situation auseinandersetzen. Frauen und Kinder erhalten während dem Aufenthalt im Frauenhaus Beratungen im Bezugspersonensystem. Zudem steht ein psychologisches in-house Angebot für jede Frau von vier Stunden zur Verfügung, das in Anspruch genommen werden kann. Ein gleich konzipiertes Angebot gibt es für Mütter und ihre Kinder. Das Frauenhaus arbeitet nach einem Phasenmodell. Dieses leitet und strukturiert die Fallarbeit und bezieht auch die die Perspektive und die Situation der Betroffenen mit ein.

Das Frauenhaus beider Basel arbeitet eng mit der Opferhilfe beider Basel zusammen, aber auch mit der Polizei, Sozialhilfebehörden, der KESB, dem Kindes- und Jugendschutz BL bzw. -dienst BS, mit Schulen sowie mit Rechtsberatungsstellen für Migrantinnen und Fachstellen wie der Anlaufstelle Sans Papiers. Die Aufenthaltsdauer ist von der Bedrohungssituation und individuellen Anschlusslösungen abhängig. Die Soforthilfe sieht einen maximalen Aufenthalt von 35 Tagen vor. Zur weiteren Stabilisierung oder zur Organisation einer Anschlusslösung kann ein verlängerter Unterstützungsbedarf geltend gemacht werden. Je nach Situation können die Frauen und ihre Kinder

auch in die PasserElle übertreten; ein Angebot des Frauenhauses, in dem die Begleitung und Beratung weiterhin stattfindet, aber nicht mehr in einem 24-Stunden Setting. Die ersten 35 Tage des Aufenthalts im Frauenhaus sind für die Frauen laut Opferhilfegesetz kostenlos. Je nach finanzieller Situation müssen die Frauen ab dem 36. Tag einen kleinen, individuell berechneten Beitrag an die Kosten leisten.

Sans-Papiers Frauen können sich selbst beim Frauenhaus melden oder der Kontakt wird über eine Beratungsstelle z.B. über die Anlaufstelle für Sans-Papiers vermittelt. Voraussetzung ist, dass sie von häuslicher Gewalt betroffen sind. Die Frauen können das Angebot des Frauenhauses im Rahmen des Phasenmodells kostenlos in Anspruch nehmen. Den Frauen wird bei Eintritt die zeitliche Beschränkung des Aufenthaltes mitgeteilt. Ein Übertritt in die PasserElle ist für Sans-Papiers Frauen innerhalb des festgelegten zeitlichen Rahmens möglich. Auch bei der Wohnungssuche erhalten Sans-Papiers Frauen dasselbe Beratungsangebot wie Frauen mit regulären Aufenthaltsbewilligungen, d.h. Frauen suchen selbst aktiv nach einer Anschlussmöglichkeit und werden dabei, wenn notwendig, unterstützt.

#### **4.2.2 Heilsarmee Frauenhaus Region Basel**

Das Heilsarmee Frauenhaus Region Basel verfügt seit 2021 ebenfalls über eine Leistungsvereinbarung mit den Kantonen zur Unterbringung von gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern. Zusätzliche finanzielle Mittel stammen aus Spendengeldern. Das Heilsarmee Frauenhaus arbeitet eng mit der Opferhilfe beider Basel zusammen, die schutzsuchende Frauen an die Einrichtung vermittelt.

Die Aufnahme von gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern ist rund um die Uhr möglich und kann sowohl geplant und bei akuter Gefährdung auch sofort erfolgen. Eine interne fachspezifische Unterstützung durch ausgebildete Psychologinnen wird momentan nicht angeboten. Frauen in akuten Krisensituationen werden jedoch an ambulante oder stationäre Kriseninterventionsstellen verwiesen. Während des Aufenthalts finden wöchentliche Gespräche statt; bei Bedarf werden Dolmetscherinnen beigezogen. Für Frauen, die nach 35 Tagen noch keine Anschlusslösung gefunden haben, stehen seit Oktober 2025 zwei Wohnungen zur Verfügung, wo die Betreuung weniger eng ist und die gewaltbetroffenen Frauen mit grösserer Eigenverantwortung wohnen können. Die Frauen erhalten so etwas mehr Zeit Anschlusslösungen zu suchen. Diese Aussenwohnungen stehen grundsätzlich allen Frauen offen, die über eigene finanzielle Mittel verfügen oder von der Sozialhilfe unterstützt werden.

Für Sans-Papiers ist es möglich, das Angebot der Schutzunterkunft während 35 Tagen in Anspruch zu nehmen. Besteht weiterhin eine Bedrohung durch die gewaltausübende Person, wird der Aufenthalt auch für Sans-Papiers Frauen verlängert. Ein Übertritt in die Aussenwohngruppe ist für Sans-Papiers aber nicht möglich, es sei denn, dass sie über ausreichend eigene finanzielle Mittel verfügen.

### **4.3 Opferhilfe beider Basel**

Opfer von Straftaten haben Anspruch auf Beratung und Information, sowie unter bestimmten Voraussetzungen auf finanzielle Hilfe. Die Opferhilfe berät die Opfer und deren Angehörige über ihre Ansprüche und Rechte. Sie informiert Betroffene von häuslicher Gewalt hinsichtlich Schutzmöglichkeiten, indem sie die Personen z.B. an Frauenhäuser vermittelt. Im Rahmen der Anzeigenberatung klärt sie Opfer über den Ablauf sowie ihre Rechte im Strafverfahren auf. Betroffene Personen erhalten so eine Entscheidungsgrundlage, ob sie eine Anzeige machen wollen oder nicht. Zusätzlich kann die Opferhilfe auch psychologische oder juristische Beratungen vermitteln und finanzieren. Voraussetzung ist, dass die Hilfen in einem direkten Zusammenhang mit der Gewalttat stehen. Eine Anzeige ist keine Voraussetzung, um Zugang zu den Leistungen der Opferhilfe zu erhalten. Gemäss Opferhilfe-Gesetz sind unter bestimmten Bedingungen auch eine Entschädigung oder Genugtuung vorgesehen.

Bei finanzieller Unterstützung wird zwischen Soforthilfe und längerfristiger Hilfe unterschieden, wobei sich diese in Umfang und Dauer unterscheiden. Finanzielle Unterstützung wird in Form von Übernahme der Selbstkosten von Psychotherapien sowie weiteren Therapien, Fachberatungen, Honorare für Anwält:innen, Schutzunterbringungen<sup>3</sup>, Deckung von persönlichen Bedürfnissen, Übersetzungskosten oder auch ärztlichen Berichten gesprochen (Richtlinien der Opferhilfe-Kommission beider Basel). Die Opferhilfe erbringt ihre Leistungen unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips. Die Opferhilfe-Kommission empfiehlt deshalb, «die Sozialhilfe so bald als möglich zu kontaktieren, wenn sich eine Sozialhilfebedürftigkeit abzeichnet, unabhängig von fremdenpolizeilichen Bedenken (Grund für Nicht-Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung)» (Richtlinien Opferhilfe-Kommission 2025:14).

Die Beratungspersonen der Opferhilfe unterstehen einer strengen Schweigepflicht und erhaltene Informationen dürfen nur in Absprache mit den Opfern an andere Stellen weitergegeben werden. Die Opferhilfe arbeitet parteilich. Risiko- bzw. Gefährdungseinschätzungen werden vorwiegend gemeinsam mit den betroffenen Personen getroffen. Zusätzlich werden Mitarbeitende mit einem Einschätzungstool geschult, so dass sie mögliche Gefährdungen (besser) erfassen können.

<sup>3</sup> Die finanzielle Unterstützung bei Schutzunterbringungen bezieht sich auf Personen, die nicht im Frauenhaus beider Basel bzw. dem Frauenhaus der Heilsarmee untergebracht werden können.

Die Leistungen der Opferberatungsstellen stehen auch Sans-Papiers zu. Im Unterschied zu Personen mit einem geregelten Aufenthaltsstatus erfolgt der Zugang von Sans-Papiers zur Opferhilfe weniger über eine Behörde, sondern eher über eine Beratungsstelle oder Bekannte, denen sie vertrauen. Die Opferhilfe kann Sans-Papiers die gleichen Leistungen anbieten wie den andern Opfern von Gewalttaten. Ein Unterschied besteht im Ablauf. Bei allen finanziellen Hilfen, die Sans-Papiers in Anspruch nehmen möchten, muss die Opferhilfe-Kommission informiert werden und längerfristige Leistungen müssen von ihr bewilligt werden. Sobald finanzielle Leistungen beantragt werden, treten die Sans-Papiers folglich aus der Anonymität heraus<sup>4</sup>. Allerdings sind die Personen der Opferhilfe-Kommission, die die finanziellen Leistungen bewilligen müssen - wie die Beratungspersonen auch - an die strenge Schweigepflicht gebunden. Die Opferhilfe-Kommission, die sich aus behördlichen Vertreter: innen<sup>5</sup> zusammensetzt, überprüft, ob es einen Zusammenhang zum Delikt gibt, wie die Erfolgsaussichten bei Inanspruchnahme der Leistungen eingeschätzt werden und welche Perspektiven sich der Person durch die Hilfen eröffnen.

Erfahrungsgemäss nehmen Sans-Papiers juristische Hilfen weniger in Anspruch, da sie sich meistens nicht für eine Anzeige entscheiden. Ein wichtiger Grund dafür ist, dass bislang keine Möglichkeit besteht, diese anonym zu machen. Das gilt ebenfalls für Entschädigungen oder eine Genugtuung, zu denen Sans-Papiers ohne eine Offenlegung ihrer Identität keinen Zugang haben<sup>6</sup>. Finanzielle Unterstützung für juristische Hilfe bezüglich Trennung von gewalttätigen Partner:innen oder Beratung in migrationsrechtlichen Fragen ist im Opferhilfegesetz nicht vorgesehen und kann folglich auch nicht von der Opferhilfe übernommen werden.

#### **4.4 Anwält:innen**

Die interviewten Anwältinnen sind bekannt dafür, dass sie Mandate von Personen übernehmen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind. Oft sind es die Schutzhäuser oder die Opferhilfe, die gewaltbetroffenen Personen spezialisierte Anwält:innen vermitteln, teilweise auch die Staatsanwaltschaft. Wie oben ausgeführt, kann die Opferhilfe Anwaltskosten im Rahmen von vier Stunden übernehmen, die in einem direkten Bezug zur Gewalttat stehen. Die Anwält:innen betonen jedoch, dass Klient:innen, die sie im Rahmen von häuslicher Gewalt beraten meistens Mehrfachproblematiken aufweisen. Die Bearbeitung all dieser Themen übersteigt in vielen Fällen sowohl inhaltlich als auch zeitlichen den Umfang des Rahmens, den die Opferhilfe zur Verfügung stellt.

<sup>4</sup> Ein Antrag wäre auch anonym möglich, sofern ein Erkennungsmerkmal, wie zum Beispiel das Geburtsdatum, bekannt ist.

<sup>5</sup> In der Opferhilfekommission sind Personen aus unterschiedlichen Behörden vertreten. Aktuell finden sich darunter Personen aus dem Justiz- und Sicherheitsdepartement BS, dem Amt für Sozialbeiträge BS, des Gesundheitsdepartements BS, der Sicherheitsdirektion BL, der Staatsanwaltschaft BL, sowie einer Psychologin (BL).

<sup>6</sup> Auch hier wäre ein Antrag, der mit einer Opferberatungsstelle verfasst wird, theoretisch auch anonym möglich, sofern ein Erkennungsmerkmal bekannt ist, welches eine klare Zuordnung zwischen Delikt betroffener Person erkennen lässt, zum Beispiel, dass sich der Arzt- oder Therapiebericht auf die antragstellende Person bezieht.

Im Bereich von häuslicher Gewalt sind die Anwält:innen v.a. in den drei folgenden Rechtsgebieten tätig:

1. Zivilrechtliche Verfahren: Falls eine Anzeige gemacht wurde und die Polizei Schutzmassnahmen ausgesprochen hat, wird durch die Anwältin ev. das Kontakt- und Annäherungsverbot verlängert, ev. auch ein Trennungsverfahren eingeleitet.
2. Strafrechtliche Verfahren: Anzeigen bleiben oft monate-/jahrelang bei überlasteten Staatsanwaltschaften liegen, die andere Fälle priorisieren (müssen); anwaltschaftliche Vertreter:innen haken oft nach.
3. Migrationsrechtliche Verfahren: Fragen rund um den Aufenthaltsstatus stehen hier im Zentrum, insbesondere Härtefallbewilligungen, eheabhängige Aufenthaltsstati, Rückstufungen, Integrationsvereinbarungen, oder der (umgekehrte) Familiennachzug sind hier von grosser Bedeutung.

Hinsichtlich der Finanzierung bedeutet dies für die Anwältinnen, dass sie für das strafrechtliche Verfahren (insbesondere die Anzeige) über die Opferhilfe entschädigt werden können, die Finanzierung für zivilrechtliche Mandate (insbesondere Trennung) oder migrationsrechtliche Mandate (eigener, regulärer Aufenthaltsstatus) aber durch andere Quellen erfolgen müssen.

Neben der Finanzierung der Kosten thematisieren die Anwältinnen insbesondere die hohe Anzahl beteiligter Personen und Institutionen, die bei Mehrfachproblematiken im Kontext häuslicher Gewalt mit zahlreichen Terminen verbunden ist und für die Klient:innen über die meist lange Verfahrensdauer eine grosse Belastung bedeutet. Die Anwältinnen haben vor diesem Hintergrund Strategien entwickelt, indem sie beispielsweise Verfahren, in denen Kinder involviert sind, eher über ein Zivilgericht anstatt über die KESB laufen lassen.

Die Arbeit ist für die Anwältinnen herausfordernd, wenn Mandantinnen aus Scham oder Rücksichtnahme auf die Tatpersonen Beweismaterial nicht freigeben wollen, wie beispielsweise Fotos von Verletzungen durch häusliche Gewalt, obwohl sich dadurch ihre Chancen auf einen regulären Aufenthalt erhöhen könnten. Die Anwält:innen stellen ausserdem fest, dass Opfer von häuslicher Gewalt nicht nur juristische, sondern oft auch soziale oder organisatorische Begleitung benötigen. Eine solche Begleitung können jedoch weder Anwält:innen noch die Opferhilfe leisten.

Sans-Papiers lassen sich im Rahmen von strafrechtlichen Verfahren, die über die Opferhilfe bis zu einem Aufwand von vier Stunden finanziert werden, nur selten vertreten. Die Konsequenz im Rahmen einer Anzeige die eigene Identität und den irregulären Aufenthaltsstatus offenzulegen, ist für viele zu riskant. Wenn die Polizei und/oder das Migrationsamt aber schon über den fehlenden Status auf dem Laufenden sind, macht es für die Anwält:innen Sinn, proaktiv mit dem Migrationsamt Kontakt aufzunehmen. Dies verhindert, dass ein:e Klient:in bei einer Kontrolle festgenommen und ins Ausschaffungsgefängnis gebracht wird. Abhängig von der individuellen Ausgangslage können

Anwält:innen versuchen, die aufenthaltsrechtliche Situation ihrer Mandant:innen zu klären, sei es über eine Härtefallbewilligung, über den umgekehrten Familiennachzug oder über ein Asylgesuch. Auf Grund der restriktiven Regularisierungspraktiken beider Kantone sowie der gesetzlichen Grundlage sind die Möglichkeiten jedoch beschränkt.

## **4.5 Gesundheitsbereich**

Opfer von häuslicher Gewalt können auf unterschiedliche Leistungen aus dem Gesundheitsbereich angewiesen sein. Sei es, dass sie eine (notfall-)medizinische Versorgung benötigen oder ihre Verletzungen fachgerecht dokumentiert werden müssen. Auch psychiatrische oder psychologische Leistungen können für Personen mit Gewalterfahrungen von zentraler Bedeutung sein. Die entsprechenden Angebote finden sich je nach Bedarf im stationären oder ambulanten Bereich.

### **4.5.1 Forensic Nurse im Notfallzentrum des Universitätsspitals Basel**

Kommt eine Person nach einem Gewaltvorfall ins Notfallzentrum des Universitätsspitals Basel, wird sie zunächst von einer Pflegefachperson in Empfang genommen. Die pflegerischen und ärztlichen Teams sind dafür sensibilisiert, Hinweise auf Gewalt zu erkennen und adäquat darauf zu reagieren. Aktuell sind im Notfallzentrum drei Pflegefachpersonen mit dem CAS Forensic Nursing weitergebildet. Eine systematische Zuziehung einer Forensic Nurse ist derzeit aus Ressourcengründen noch nicht etabliert, stellt jedoch eine angestrebte Vision für die Zukunft dar.

Wenn eine Forensic Nurse im Dienst ist, versucht diese mit gezielten Beispielfragen herauszufinden, ob sich Gewalt ereignet hat und sie sorgt dafür, dass die hilfeschende Person erstmal in einen geschützten Raum gebracht wird. Die medizinische Versorgung erfolgt gemäss den bestehenden Standards. Verletzungen werden fotografisch und schriftlich dokumentiert und in einem Bericht festgehalten. Dieser wird dem Patienten/der Patientin durch den/die behandelnden/e Dienstarzt/-ärztin ausgehändigt und kann für eine mögliche Anzeige bei der Polizei verwendet werden. Unabhängig von einer polizeilichen Anzeige werden gewaltbetroffene Patient:innen über bestehende Unterstützungsangebote informiert. Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit der Opferhilfe beider Basel sowie dem internen Sozialdienst des Universitätsspitals Basel. Wenn aus Sicht des medizinischen Personals Leib und Leben der Patient:in gefährdet ist, kann eine Meldung an den Sozialdienst des Universitätsspitals erfolgen, der weitere Abklärungen tätigt. Diese standardisierten Abläufe sind wichtig und schaffen Sicherheit. Einschränkend ist, dass bei Vorfällen von häuslicher Gewalt ausserhalb der Bürozeiten, sowohl der interne Sozialdienst als auch die Opferhilfe nicht erreichbar sind. Dies ist besonders herausfordernd bei Vorfällen, die sich Freitagnacht ereignen. Mit dem Frauenhaus, das 24/7 erreichbar ist, lässt sich jedoch die Unterstützung von

Frauen gewährleisten, falls diese keinen stationären Aufenthalt im Spital benötigen und ihnen auch keine alternativen Unterkünfte z.B. bei Bekannten zur Verfügung stehen.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt aktuell auf der Sensibilisierung und Schulung der interdisziplinären Teams (Ärztenschaft und Pflege). Ziel ist es, Anhaltspunkte für häusliche Gewalt frühzeitig zu erkennen, adäquat zu reagieren sowie korrekt zu triagieren und zu vernetzen – ergänzend zur medizinischen und sozialpsychologischen Versorgung der Betroffenen.

Im Notfallzentrum des Universitätsspitals Basel werden alle Patient:innen behandelt, unabhängig davon, ob sie versichert sind oder nicht, bzw. ob sie über einen regulären Aufenthaltsstatus verfügen oder nicht. Sans-Papiers können somit neben der medizinischen Notfallversorgung auch Leistungen der Forensic Nurse wie z.B. die Dokumentation der Verletzungen beanspruchen.

#### **4.5.2 Sozialberatung des Universitätsspitals Basel**

Meldet sich die Forensic Nurse bei Verdacht auf häusliche Gewalt mit Einwilligung der Patient:innen bei der Sozialberatung des Universitätsspitals, versucht diese eine Beziehung zur Patient:in aufzubauen und ihr Vertrauen zu gewinnen. Die Sozialberatung informiert und vernetzt Opfer von häuslicher Gewalt mit deren Einverständnis mit den entsprechenden Fachstellen, wie Frauenhäuser, Opferhilfe, damit die Unterstützung während des Aufenthalts und nach dem Austritt geplant werden kann. Zentral für die Beratung ist, dass die betroffenen Personen selbst entscheiden können, wie sie vorgehen möchten und zu welchem Zeitpunkt und ob überhaupt, sie nächste Schritte unternehmen möchten. Ziel ist es, tragfähige Lösungen zu finden, auch unter Berücksichtigung involvierter Angehöriger.

Die Sozialberatung untersteht der Schweigepflicht und darf ohne das Einverständnis der Patient:innen keine Informationen weitergeben. An das Migrationsamt werden keine Daten übermittelt, gegenüber der KESB hat die Sozialberatung jedoch ein Melderecht. Wenn aus Sicht der Sozialberatung Menschen an Leib und Leben gefährdet sind, diese sich aber nicht helfen lassen wollen, kann sie die Urteilsfähigkeit der Patient:in durch ein psychiatrisches Konsil prüfen lassen. Dieses muss zwischen der persönlichen Autonomie und der Gefährdung von Leib und Leben abwägen. Für eine allfällige fürsorgliche Unterbringung muss allerdings ein:e Amtsärzt:in beigezogen werden.

Das Universitätsspital hat Zugriff auf den lokalen Datenmarkt und kann so überprüfen, ob eine Person gemeldet ist oder nicht. Sind Personen nicht gemeldet, klärt die Patientenaufnahme ab, ob eine Reiseversicherung greift, oder ob die Person über die allgemeine Kasse KVG für den Aufenthalt versichert ist. Übernimmt keine Versicherung die Kosten, werden die Personen als Selbstzahler aufgenommen und es wird eine Anzahlung verlangt. Kann die Person diese Anzahlung nicht leisten, wird die Sozialberatung kontaktiert, die dann die allgemeinen Umstände überprüft. Wenn

die Person auf der Durchreise oder als Tourist:in unter 3 Monaten hier ist, wird die jeweils zuständige kantonale Sozialhilfe um finanzielle Unterstützung gebeten. Falls sich die Person bereits länger als drei Monate in der Schweiz aufhält, wird der Abschluss einer Krankenkassenversicherung geprüft.

Grundsätzlich erhalten alle Patient:innen medizinische Notfallbehandlungen. Bei Sans-Papiers klärt die Sozialberatung des Universitätsspitals ab, wie die Person lebt, wie es ihr geht und ob sie noch in der Verantwortung von minderjährigen Personen steht. Die Sozialberatung bemüht sich, dass diese Person mit den vom System vorgesehenen Mitteln die Unterstützung bekommt, welche ihr rechtlich zusteht. Ist die Sans-Papiers Patient:in noch nicht krankenversichert, wird über die Anlaufstelle für Sans-Papiers eine Krankenversicherung abgeschossen, da diese in Absprache mit der Patient:in den kantonalen Wohnaufenthalt gegenüber der Versicherung bestätigen kann. (Das Krankenkassenobligatorium gilt auch für Sans-Papiers, da nicht der Wohnsitz, sondern der Wohnaufenthalt relevant ist.)

#### **4.5.3 Sozialdienst der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel**

Der Sozialdienst der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (UPK) versteht sich als Querschnittsdienst innerhalb der Psychiatrie. Die Fachpersonen sind in den Behandlungsteams aktiv und decken die soziale Dimension einer psychischen Erkrankung in der Behandlung ab. Der Sozialdienst der UPK ist vorwiegend in den Bereichen Wohnen, Finanzen, Arbeit und Tagesgestaltung sowie der sozialen Vernetzung tätig. Er klärt gemeinsam mit der Patient:in, dem Behandlungsteam, involvierten Fachstellen sowie ggf. den Angehörigen die soziale Situation und allfällige Gefährdungsaspekte. Er vermittelt bei Gefährdungen in Absprache mit der Patient:in an Schutzhäuser und vernetzt mit der Opferhilfe. Im Bedarfsfall erfolgen seitens der UPK Gefährdungsmeldungen an die KESB.

Einen klaren Prozessbeschrieb zum Vorgehen bei häuslicher Gewalt und auch spezifische Weiterbildungen zum Thema gibt es aktuell in der Psychiatrie nicht. Jährlich findet ein übergeordneter Austausch mit dem Migrationsamt statt und die Klinik hat Ansprechpersonen im Migrationsamt, wo anonym ein Sachverhalt geschildert werden kann und migrationsrechtliche Einschätzungen des Falles eingeholt werden können. Dieses Vorgehen ist hilfreich, da die Mitarbeitenden einer strengen Schweigepflicht unterliegen. Ohne Einwilligung der Patient:in darf keine Information weitergeleitet werden. Angedacht sind ebenfalls Kooperationstreffen mit der Opferhilfe beider Basel.

Der Sozialdienst der UPK verfügt über wenig Erfahrungen mit Sans-Papiers in Verbindung mit häuslicher Gewalt. Bei Sans-Papiers muss zuerst geprüft werden, ob die Person krankenversichert

ist. Dies entscheidet, ob eine reguläre Behandlung oder nur eine Notfallbehandlung möglich ist. Der Sozialdienst der UPK versucht bei Personen ohne Versicherungsschutz über die Anlaufstelle für Sans-Papiers eine Krankenversicherung abzuschliessen, was in der Regel einige Tage dauert.

#### **4.6 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Basel-Stadt (KESB)**

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) erhält Meldungen aus allen Bevölkerungsgruppen und von unterschiedlichsten Stellen. Die Polizei meldet der KESB jeden Polizeieinsatz zu häuslicher Gewalt, wenn Kinder involviert sind. In Zusammenarbeit mit dem Kinder- und Jugenddienst suchen jeweils eine Sozialarbeiter:in und eine Psycholog:in nach einem Vorfall die entsprechende Familie auf. Sie klären ab, ob die Familienmitglieder traumatherapeutische Massnahmen brauchen, unterstützen und vernetzen diese mit adäquaten Angeboten und verweisen die Tatperson an das Lernprogramm häusliche Gewalt. Je nach Einschätzung kann die KESB aktiv werden und noch weitere Interventionen tätigen - insbesondere dann, wenn Kinder involviert sind, - die verpflichtend sind. Die KESB betont, dass sie keine Meldepflicht aber ein Melderecht an das Migrationsamt hat.

Die KESB-Basel-Stadt stellt fest, dass sie Meldungen zu Sans-Papiers mit noch grösserer Zurückhaltung erhält als Meldungen zur restlichen Bevölkerung. Wenn eine Meldung an die KESB gemacht wird, dann handelt es sich um sehr schwerwiegende Fälle, bei denen die Behörden schon viel früher hätten involviert werden sollen. Die KESB betont, dass Sans-Papier Kinder in der Schweiz die gleichen Unterstützungsmöglichkeiten erhalten wie regulär anwesende Kinder. Es wird geschaut, dass die Kinder keine Gewalt mehr erleben, dass es ev. ein begleitetes Besuchsrecht gibt, eine Beistandschaft errichtet wird, oder dass überprüft wird, ob der Migrationsstatus des Kindes verbessert werden kann. Aus Sicht der KESB sind Wegweisungen und Ausschaffungen nicht grundsätzlich eine Gefährdung des Kindeswohl. Sie nimmt Einschätzungen vor, in dem sie die potenzielle Situation der Familie im Herkunftsland aus Sicht des Kindeswohl einschätzt. Dabei wird der fehlende Status als ein Risikofaktor für eine Kindeswohlgefährdung betrachtet. Meldungen an das Migrationsamt werden dann getätigt, wenn diese als förderlich für das Wohl des Kindes gewertet werden oder diesem nicht zuwiderlaufen.

#### **4.7 Sozialdienst der Kantonspolizei Basel-Stadt**

Die Polizei hat den Auftrag, Opfer vor Gewalt zu schützen, Gewalt zu stoppen und allenfalls Tatpersonen zu ermitteln. In der Kantonspolizei Basel-Stadt findet sich schweizweit einzigartig ein integrierter Sozialdienst. Diese operative Einheit der Kantonspolizei kümmert sich um Menschen, die in einer Krise sich oder andere gefährden und macht psychosoziale Krisenintervention. Daneben

leistet der Dienst auch Amtshilfe. Die Einheit engagiert sich z.B. auch bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention, arbeitet bei Gesetzesänderung mit, erstellt Dienstvorschriften und führt u.a. Schulungen zu häuslicher Gewalt und Stalking durch.

Die Kantonspolizei Basel-Stadt folgt einem doppelten Mandat zwischen Schutzauftrag und Migrationskontrolle. Eine polizeiliche Intervention bei häuslicher Gewalt erfolgt unabhängig davon, ob die Personen über einen geregelten Aufenthalt verfügen oder nicht. Trifft die Polizei bei einem Einsatz auf Personen, die sich nicht ausweisen können, ist sie verpflichtet, eine Meldung ans Migrationsamt zu machen. Dieses ist Tag und Nacht per Pikett-Dienst erreichbar. Ist die Tatperson oder auch das Opfer polizeilich ausgeschrieben, wird sie in der Regel festgenommen. Wird sie polizeilich nicht gesucht, erfolgt keine Festnahme der betroffenen Sans-Papiers, aber es wird eine Meldung an das Migrationsamt getätigt.

#### **4.8 Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt (BL)**

Die Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt (IST) ist beim Amt für Justizvollzug der Sicherheitsdirektion Baselland angegliedert. Sie ist die kantonale Fachstelle zum Thema Gewalt in Ehe, Partnerschaft und Familie. Die IST hat unterschiedliche strategische und operative Kernaufgaben:

- Als kantonale Fachstelle ist die IST zuständig für Koordination und Vernetzung, Datenerfassung und Wirkungskontrolle. Sie übernimmt die Koordination zur Umsetzung der Istanbul-Konvention und berät und schult Institutionen (bspw. Spitäler, NGO's aus dem Asyl- und Migrationsbereich, Polizei, Straf- und Zivilbehörden), die sich mit dem Phänomen häusliche Gewalt auseinandersetzen.
- Die IST berät gewaltbetroffene Personen und deren Umfeld zur Dynamik von häuslicher Gewalt und zu Schutz und Sicherheit.
- Eine zentrale Kernaufgabe der IST ist die Organisation, die inhaltliche Gestaltung sowie die Durchführung von Lernprogrammen gegen häusliche und sexualisierte Gewalt. In den Lernprogrammen werden Tatpersonen mit ihrem schädigenden Verhalten konfrontiert und setzen sich mit den Hintergründen und Ursachen ihres Verhaltens und den Auswirkungen für die Opfer auseinander. Damit leisten die Lernprogramme einen wichtigen Beitrag zum Opferschutz. Die Zuweisungen zu den Lernprogrammen erfolgen entweder über Behörden oder Institutionen. Auch eine freiwillige Teilnahme ist möglich. Über die Aufnahme entscheidet die IST im Rahmen einer individuellen Abklärung.

Als kantonale Fachstelle und zur Umsetzung der Istanbul-Konvention leitet die IST diverse kantonale Vernetzungsgremien, insbesondere die regierungsrätliche Kommission «Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt BL/AGHG». Mit Blick auf die strategischen Pläne zur Umsetzung der IK wurde 2023

die «Fachgruppe Migration und Opferschutz» als Teil der AGHG gebildet. In dieser interdisziplinär zusammengesetzten Fachgruppe arbeiten das Frauenhaus beider Basel (FHBB), die Multikulturelle Suchtberatung beider Basel (MUSUB), der Ausländerdienst Baselland (ald), die Fachabteilung Integration (FIBL) sowie die Abteilung Massnahmen und Recht des Amts für Migration, Integration und Bürgerrecht (AMIB) gemeinsam an der Weiterentwicklung und Umsetzung von Massnahmen zur Verbesserung des Opferschutzes im Migrationsbereich. Ziel der Fachgruppe ist es, bestehende Schnittstellen zwischen Migrationsfragen und dem Opferschutz systematisch zu analysieren und koordinierte Massnahmen zur Verbesserung der Situation betroffener Personen zu entwickeln. Beispielsweise wurde zur strukturierten Bearbeitung von Härtefallgesuchen im Kontext von Art. 50 AIG eine kantonale Berichtsvorlage entwickelt, die den beratenden Fachstellen als Leitfaden für die Erstellung eines Härtefallgesuchs dient. Die Vorlage soll sicherstellen, dass alle relevanten Informationen systematisch und nachvollziehbar erfasst werden, um eine fundierte Beurteilung durch die zuständigen Behörden zu ermöglichen.

Da es sich bei der Interventionsstelle um eine Behörde handelt, ist das operative Angebot der Lernprogramme gegen häusliche oder sexualisierte Gewalt für Sans-Papiers nicht zugänglich, denn die Identität der Teilnehmenden muss bekannt sein. Gleiches gilt auch für polizeiliche Interventionen. Allerdings sind anonymisierte Fallbesprechungen beispielsweise mit dem Bedrohungsmanagement der Polizei jederzeit möglich sind, um risikohafte Situationen zu analysieren und Handlungsmöglichkeiten auszuloten. In Akutsituationen muss jedoch der Polizeinotruf getätigt werden und eine Offenlegung der Identität muss dabei in Kauf genommen werden. Damit zeigt sich, dass die Arbeit mit Sans-Papiers Tatpersonen aus dem Dunkelfeld bei der Interventionsstelle faktisch nicht möglich ist und dass für Sans-Papiers Opfer die Schwelle für polizeiliche Hilfe zu hoch sein kann.

## **4.9 Migrationsämter**

Kantonale Migrationsämter leisten keine Unterstützung für Betroffene von häuslicher Gewalt aber sie nehmen eine zentrale Rolle im Zugang zu Schutz und Unterstützung ein. Sie sind verantwortlich für die Sprechung ausländerrechtlichen Wegweisungen, für die Anordnung von Administrativhaft zur Sicherstellung der Ausschaffung, sowie für die erstinstanzliche Prüfung von Härtefallgesuchen und Gesuchen des umgekehrten Familiennachzugs.

### **4.9.1 Amt für Migration, Integration und Bürgerrecht Basel-Landschaft**

Das Amt für Migration, Integration und Bürgerrecht des Kantons Basel-Landschaft – kurz Migrationsamt – ist zuständig für die Erteilung, Überprüfung und den Entzug von

Aufenthaltsbewilligungen. Häusliche Gewalt kann sich auf die Erteilung oder den Verlust einer Bewilligung auswirken. In etwa der Hälfte der Fälle erfährt das Migrationsamt durch die Gemeinden von häuslicher Gewalt, wenn beispielsweise eine zivilrechtliche Trennung vorgenommen wurde, oder weil eine Bewilligung verlängert werden soll. Sobald das Migrationsamt von einer Trennung erfährt, werden rechtliche Schritte zur Überprüfung des Aufenthalts eingeleitet. Die betroffenen Personen erhalten einen Fragebogen, mit dem der Grund für die Trennung ermittelt wird; denn für Personen, die über den Familiennachzug eingereist sind, ist die Ehegemeinschaft und das Zusammenwohnen Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung. Wird eine Bewilligung nicht verlängert bzw. wird sie widerrufen, wird den Personen rechtliches Gehör gewährt und sie erhalten in diesem Rahmen schriftliche Informationen wie z.B. zum Art. 50 AIG hinsichtlich Bewilligungsverlängerung.

Weitere Berührungspunkte zu häuslicher Gewalt hat das Migrationsamt auch in Fällen, in welchen die Tatpersonen zwar eine Bewilligung aber keinen Schweizer Pass haben. Bei Vorfällen im Kontext der häuslichen Gewalt kann das Kaskadenmodell zur Anwendung kommen, d.h. das Migrationsamt kann eine Ermahnung, dann eine Verwarnung oder Rückstufung aussprechen. Wird als Folge häuslicher Gewalt die Aufenthaltsbewilligung der ursprünglich berechtigten Person widerrufen, so gilt das für die ganze Familie, so auch für die gewaltbetroffene Person. Es sei denn, dass das Migrationsamt eine Bewilligung im Rahmen vom Art. 50 AIG erteilt. Diese muss auch vom SEM bestätigt werden und liegt nicht in der alleinigen Entscheidungskompetenz des Migrationsamtes.

Wenn Polizei oder Staatsanwaltschaften das Migrationsamt über häusliche Gewalt informieren, beziehen sich diese Mitteilungen in der Regel auf die tatverdächtigen Personen, denen je nach Umständen kein rechtliches Gehör gewährt wird. Wird die Schwelle zur häuslichen Gewalt nicht als erreicht erachtet oder werden entsprechende Angaben als nicht glaubhaft eingeschätzt, kann das Migrationsamt dennoch rechtliches Gehör gewähren. Zudem ist das Migrationsamt befugt, bei der Staatsanwaltschaft Akteneinsicht zu verlangen und sich auf dieser Grundlage ein eigenes Bild der Situation zu verschaffen. Wurde im Rahmen eines Strafverfahrens ein Landesverweis geprüft und davon abgesehen, ist es dem Migrationsamt nicht möglich, eine Wegweisung aus der Schweiz allein gestützt auf dieses Delikt zu verfügen. Andere ausländerrechtliche Massnahmen (z. B. Rückstufungen) bleiben jedoch weiterhin möglich, ebenso wie gegebenenfalls Wegweisungen aus anderen Gründen, etwa aufgrund von Schulden oder Sozialhilfebezug.

Die Zusammenarbeit im Kanton zum Thema häusliche Gewalt wird vom Migrationsamt als eng und konstruktiv beschrieben. In einem gemeinsamen Prozess wurde eine Berichtvorlage erarbeitet, die dem Migrationsamt eine geeignete Grundlage für die Beurteilung der Bewilligungspraxis nach Art. 50 AIG bietet. Den Schutzinstitutionen ist inzwischen bekannt, welche Informationen die Berichte

enthalten müssen, damit das Migrationsamt eine geeignete Beurteilungsgrundlage hat. Diese klare und strukturierte Berichtsvorlage wird als sehr sinnvoll empfunden (vgl. auch Kapitel 3.8 zur Interventionsstelle BL). Das Migrationsamt ist auch bereit, Vorabklärungen beim SEM zu machen, um eine Einschätzung zu den Chancen von Härtefallgesuchen zu erhalten.

Mit Sans-Papiers kommt das Migrationsamt v.a. dann in Kontakt, wenn Personen nach einem 10-jährigen Aufenthalt und dem Erfüllen der Integrationskriterien ein Härtefallgesuch stellen. Dies erfolgt meist mit Unterstützung der Anlaufstelle für Sans-Papiers Basel oder weiteren Rechtsberatungsstellen. Die erarbeitete Berichtsvorlage ist gemäss Migrationsamt zwar primär auf Konstellationen nach Art. 50 AIG zugeschnitten, was aber nicht bedeutet, dass Schutzunterkünfte die Berichtsvorlage nicht auch in einem Sans-Papiers Härtefall verwenden könnten. Die Herausforderung besteht dann eher darin, dass die Betroffenen ihre Identität gegenüber dem Migrationsamt nicht offenlegen möchten/können, da es auch mit Berichtsvorlage keine Garantie für eine Härtefallbewilligung gibt (siehe Kap. 6). Im Rahmen von Härtefallgesuchen erfährt das Migrationsamt teilweise auch, dass Personen im Laufe ihres Aufenthalts häusliche Gewalt erlebt haben. Die Dunkelziffer wird dabei als gross eingeschätzt. Wenn das Migrationsamt von häuslicher Gewalt bei Sans-Papiers erfährt, wird die Person an die Opferhilfe, die Anlaufstelle für Sans-Papiers oder an die Frauenhäuser verwiesen.

#### **4.9.2 Migrationsamt Basel-Stadt**

Das Migrationsamt Basel-Stadt ist zuständig für alle migrationsrechtlichen Fragen im Kontext von Einreise, Aufenthalt und Einbürgerungen. Mit häuslicher Gewalt kommt es v.a. dann in Berührung, wenn im Zusammenhang mit Bewilligungsverlängerungen festgestellt wird, dass Paare nicht mehr zusammenwohnen. Diese Paare werden schriftlich kontaktiert und erhalten im Rahmen des rechtlichen Gehörs die Möglichkeit zu erläutern, ob die Ehe noch Bestand hat oder nicht. Ob häusliche Gewalt ein Grund für die Trennung war/ist, wird vom Migrationsamt aber nicht aktiv erfragt, sondern von den Betroffenen allenfalls selbst eingebracht. Wenn die Trennung schon erfolgt ist, bzw. angestrebt wird, sind die Personen gemäss dem Migrationsamt meistens schon durch eine:n Anwält:in vertreten, der/die sie neben dem zivilrechtlichen Verfahren bei Bedarf auch migrationsrechtlich vertritt.

Ein weiterer Berührungspunkt des Migrationsamts zu häuslicher Gewalt ergibt sich durch den 24-h-Pikettdienst (siehe auch Kap. 3.7). Dieser ist im Migrationsamt in der Abteilung Vollzug angesiedelt. Die Polizei informiert den Pikettdienst des Migrationsamtes, wenn sie bei einem Einsatz z.B. bei häuslicher Gewalt auf Personen trifft, die keinen regulären Aufenthaltsstatus haben. Die Polizei hat hier eine Meldepflicht ans Migrationsamt. Die Vertreter:innen des Migrationsamts betonen, dass

der Schutz der Personen immer an erster Stelle steht – unabhängig vom Aufenthaltsstatus – und die migrationsrechtlichen Konsequenzen nachgelagert sind.

Wenn Anzeichen für einen Härtefall vorliegen, insbesondere wenn schulpflichtige Kinder in der Familie sind, führt die Abteilung Einreise oder Aufenthalt eine summarische Prüfung des Falls durch. Aus Sicht des Migrationsamtes Basel-Stadt sollten Kinder im Zusammenhang mit Wegweisungen nur in Notfällen befragt werden. Ihre Aussagen sollten nicht gegen die Eltern verwendet werden und sie sollten deshalb nicht in migrationsrechtliche Verfahren hineingezogen werden.

Die Abteilung Vollzug des Migrationsamtes hat einen 24-h-Pikettdienst. Die Kantonspolizei muss diesen aufgrund der Meldepflicht kontaktieren, wenn sie bei einem Einsatz z.B. wegen häuslicher Gewalt auf eine Person mit irregulärem Aufenthaltsstatus trifft. Die Meldung erfolgt sowohl bei Opfern als auch bei Tatpersonen. Ist die Person ausgeschrieben, wird sie festgenommen. Ist die Person nicht ausgeschrieben, wird der gewaltbetroffenen Person die Unterbringung in einer Schutzunterkunft ermöglicht. Unabhängig davon, ob ein:e Gewaltbetroffene:r bei der Tatperson bleibt, in eine Schutzunterkunft geht oder in Haft kommt, wird aufgrund der fehlenden Bewilligung eine ausländerrechtliche Wegweisung ausgesprochen und die Person muss die Schweiz innerhalb einer bestimmten Frist verlassen. Zeigen sich Kriterien für eine Härtefallbewilligung, findet eine summarische Prüfung des Falles in der Abteilung Einreise oder Aufenthalt des Migrationsamtes statt. Die Person, die eine Härtefallbewilligung beantragt, erhält eine «grosszügig» bemessene Ausreisefrist. In Basel-Stadt sind für die Erteilung einer Härtefallbewilligung die Kriterien der Aufenthaltsdauer sowie die wirtschaftliche Integration der gesuchstellenden Person massgeblich. Häusliche Gewalt wird dabei nicht explizit als Kriterium für eine Härtefallbewilligung berücksichtigt, kann jedoch unter «weiteren besonderen persönlichen Umständen» (Art. 30 AIG) in die Bewertung miteinfließen. Neben der eigentlichen Prüfung eines Härtefallgesuchs ist das Migrationsamt zudem bereit, zu anonym geschilderten Sachverhalten eine Einschätzung abzugeben, sodass Betroffene eine erste Rückmeldung zu den möglichen Erfolgsaussichten ihres Härtefallgesuchs erhalten.

## **5 Strukturelle Hürden beim Zugang zu Schutz: Perspektive der Sans-Papiers**

Die Vertreterinnen der Sans-Papiers-Kollektive Basel beschreiben, wie der fehlende Aufenthaltsstatus zu zusätzlichen Belastungen in der Gewaltbeziehung führt und sie identifizieren Zugangshürden im Hilfesystem für Gewaltbetroffene in der Region Basel.

Wie viele andere Personen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind (Walker 1979, Khazaei 2019), berichten auch Sans-Papiers von der Schwierigkeit, sich aus einer gewaltbelasteten Beziehung zu

lösen. In dieser wechseln sich Intimität, Liebe und Zuneigung mit Demütigung, Gewalt und Abwertung ab. Diese zyklischen Abläufe finden im Fall von Sans-Papiers in einer ohnehin prekären Lebenssituation statt. Die häufig vorhandene soziale Isolation, die Angst, entdeckt zu werden, sowie der Ausschluss von grossen Teilen des Schweizer Sozialsystems generieren und verstärken Abhängigkeitsverhältnisse in den Beziehungen und machen Sans-Papiers verletzlich für Gewalt und Ausbeutung. Dabei wird der fehlende Aufenthaltstitel nicht selten selbst zum Mittel der Gewalt. Die Tatperson droht mit einer Meldung an das Migrationsamt, benutzt den irregulären Status zur Entwertung und Herabsetzung der betroffenen Person oder stösst Drohungen aus, die Kinder wegzunehmen. Dabei haben gewaltbetroffene Sans-Papiers kaum Möglichkeiten, sich ohne migrationsrechtliche Konsequenzen gegen diese Drohungen zur Wehr zu setzen.

Im Zusammenspiel von Sans-Papiers und häuslicher Gewalt überlagern sich mehrere strukturelle Problemlagen. Gewaltbelastete Beziehungen sind dabei häufig eng mit zentralen Lebensbereichen wie Wohnsituation, finanzieller Existenzsicherung und sozialen Netzwerken verknüpft. Zwar können solche Abhängigkeiten auch Personen mit geregelter Aufenthaltsstatus betreffen, Sans-Papiers verfügen jedoch aufgrund ihrer aufenthaltsrechtlichen Situation über deutlich geringere Handlungsoptionen und Ausweichmöglichkeiten. Die fehlende Aufenthaltsbewilligung verschärft bestehende Machtasymmetrien erheblich, wirkt als strukturelle Barriere und erschwert es den Betroffenen, sich aus einer gewaltbelasteten Beziehung zu lösen. Eine Sans-Papiers Frau beschreibt die Situation wie folgt : «Tu es obligée de faire ce que la personne te demande. Si la personne te dit "tais-toi", tu fermes la bouche. Si la personne te dit "va ici", tu vas là. Tu fais comme la personne veut. Parce que tu n'as pas beaucoup de solutions. Voilà»<sup>7</sup> (Interview Sans-Papiers Kollektive 2025: Pos. 67).

Bei gewaltbetroffenen Sans-Papiers wird deutlich, wie sich Vulnerabilitäten aus verschiedenen Lebensbereichen gegenseitig verstärken. Diese Mehrfachbelastung erschwert den Zugang zu Unterstützung erheblich, da die komplexe rechtliche und soziale Situation von Sans-Papiers im Schutzsystem häufig nicht ausreichend berücksichtigt wird. Zudem fehlt vielen Betroffenen das Wissen darüber, welche Hilfs- und Unterstützungsangebote bestehen und welche davon für sie tatsächlich risikoarm zugänglich sind. Auch Kenntnisse über Zuständigkeiten und Abläufe sind meist nur begrenzt vorhanden. Aus Sicht der Sans-Papiers tragen jedoch nicht nur unzureichende Informationen, sondern auch fehlende standardisierte Verfahren im Schutzsystem zu Intransparenz bei und erzeugen Unsicherheit sowie Misstrauen. Insbesondere Planungsunsicherheit und der fehlende bzw. eingeschränkte Zugang zu Anschlusslösungen werden als zentrale Hürden benannt.

<sup>7</sup> «Du musst tun, was die Person von dir verlangt. Wenn die Person zu dir sagt: „Sei still!“, dann hältst du den Mund. Wenn die Person zu dir sagt: „Geh dorthin!“, dann gehst du dorthin. Du tust, was die Person will. Denn du hast nicht viele Alternativen. So ist es».

Der Mangel an bedürfnisgerechten und nachhaltigen Unterstützungsangeboten sowie fehlende Regularisierungsperspektiven stellen wesentliche Problemfelder dar.

Aus Angst vor migrationsrechtlichen Konsequenzen, insbesondere einer Ausschaffung, wenden sich Betroffene vielfach nur in äussersten Notlagen an die Polizei. De facto sind Sans-Papiers zudem weitgehend davon ausgeschlossen, Strafanzeige zu erstatten, da dies ohne Offenlegung des Aufenthaltsstatus kaum möglich ist. Dies begünstigt die Straflosigkeit der Täter und erhöht das Risiko weiterer Gewalt – worunter sowohl die bisher Betroffenen selbst als auch potenziell andere Personen leiden können. Die Unmöglichkeit, im akuten Notfall ohne Angst polizeiliche Hilfe in Anspruch zu nehmen und rechtlich gegen die gewaltausübende Person vorgehen zu können, beschreiben einige Sans-Papiers als ein tiefgreifendes Gefühl der Recht- und Wertlosigkeit.

## **6 Diskussion**

Die Analyse der erhobenen Daten sowie der rechtlichen Rahmenbedingungen zeigt, dass in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt ein breites institutionelles Unterstützungs- und Hilfesystem im Bereich häuslicher Gewalt besteht. Dieses umfasst Massnahmen der Gewaltprävention, des Gewaltschutzes sowie der strafrechtlichen Verfolgung von Tatpersonen. Für von gewaltbetroffenen Sans-Papiers ist der Zugang zu diesen Angeboten jedoch mit zahlreichen strukturellen und praktischen Hürden verbunden.

### **6.1 Zugänglichkeit des Hilfesystems**

Das Vertrauen in Institutionen sowie in deren vertraulichen Umgang mit sensiblen Informationen stellt einen zentralen Faktor für den Zugang gewaltbetroffener Sans-Papiers zu Unterstützungsangeboten dar. Ein solches Vertrauen, explizit auch gegenüber den beratenden Fachpersonen, ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass sich gewaltbetroffene Sans-Papiers ausreichend sicher fühlen, um über ihre Gewalterfahrungen zu sprechen und Hilfe in Anspruch zu nehmen. Dabei ist seitens der Sans-Papiers zwischen personellen und institutionellen Zugangshürden zu unterscheiden. Erstere beziehen sich vor allem darauf, ob das Hilfsangebot unter den Sans-Papiers bekannt ist. Letztere beziehen sich darauf, mit welchen migrationsrechtlichen Folgen und finanziellen Kosten die Hilfeleistungen verbunden sind. Vor dem Hintergrund des beschriebenen Hilfesystems kann zwischen einem risikoarmen, einem risikoreicheren und einem riskanten Zugang zu Schutz und Beratung für gewaltbetroffene Sans-Papiers unterschieden werden.

### **Risikoarmer Zugang**

Das Beratungsangebot der *Anlaufstelle für Sans-Papiers Basel* ist bei Sans-Papiers bekannt, niederschwellig zugänglich und der fehlende Aufenthaltsstatus ist für den Zugang zur Beratung nicht relevant. Vertrauen in die Institution und die Beratungspersonen ist vorhanden und die Beratungen sind kostenlos. Die Anlaufstelle kann gewaltbetroffenen Sans-Papiers zwar keinen Schutz bieten, aber sie kann über das bestehende, komplexe Hilfesystem bei häuslicher Gewalt und Zugangsmöglichkeiten und -hürden informieren und in Absprache mit den Sans-Papiers entsprechend triagieren.

Das Angebot der *Frauenhäuser* ist für gewaltbetroffene Sans-Papiers ebenfalls zugänglich, ohne dass sie aufenthaltsrechtliche Konsequenzen zu befürchten haben. Das Schutzangebot ist für Sans-Papiers äusserst wichtig, da die Frauen aufgrund ihrer gewaltgeprägten Situation besonders vulnerabel sind und eine Aufnahme grundsätzlich 24/7 möglich ist. Die strenge Schweigepflicht, an die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser gebunden sind sowie der für die Frauen vorerst auf 35 Tage befristete kostenlose Aufenthalt sind zentrale Faktoren für die risikoarme Zugänglichkeit des Angebots und zentral für den Schutz von gewaltbetroffenen Sans-Papiers Frauen.

Allerdings können persönliche Überlegungen Sans-Papiers Frauen davon abhalten, in eine Schutzunterkunft einzutreten. Kinder – seien es männliche Jugendliche oder Schulkinder, die die Mütter durch einen Eintritt ins Frauenhaus nicht aus dem vertrauten Umfeld reißen wollen – können eine Zugangshürde für einen Eintritt darstellen. Dies kann allerdings auch auf Frauen mit geregelter Aufenthaltsstatus zutreffen. Besonders herausfordernd für Sans-Papiers-Frauen ist, ob/inwiefern sich die Erwerbsarbeit mit einem Aufenthalt in einer Schutzunterkunft vereinbaren lässt. Da Sans-Papiers Frauen keine Möglichkeit auf Sozialhilfe haben, sind ihre Befürchtung gross, nach dem temporären Aufenthalt in der Schutzunterkunft ohne Erwerbsmöglichkeit dazustehen.

Auch die Mitarbeitenden der *Opferhilfe* unterstehen einer strengen Schweigepflicht. Unter den Sans-Papiers ist die Opferhilfe aber wenig bekannt und sie wird als hochschwellig wahrgenommen. Bislang erfolgte der Zugang für Sans-Papiers zur Opferhilfe meistens über die Frauenhäuser oder die Anlaufstelle für Sans-papiers. Die Möglichkeit, sich kostenlos über allfällige Unterstützung durch die Soforthilfe zu informieren, wird von gewaltbetroffenen Sans-Papiers bislang kaum wahrgenommen.

Der Zugang zur *medizinischen Notfallversorgung* ist für Sans-Papiers (auch ohne Krankenversicherung) gewährleistet. Die Notfallversorgung kann auch die Behandlung/Beratung durch die Forensic Nurse umfassen, die der Schweigepflicht untersteht. Erfahrungsgemäss wird im

Universitätsspital die akute Notfallbehandlung durchgeführt. Weiterführende Behandlungen und Abklärungen werden von den Sans-Papiers meist ausgeschlossen, da sie mit (hohen) Kostenfolgen verbunden sind. Allerdings besteht bei Sans-Papiers auch im Bereich der medizinischen Notfallversorgung eine erhebliche Unsicherheit darüber, ob und in welchem Umfang eine Behandlung ohne Krankenversicherung tatsächlich risikofrei in Anspruch genommen werden kann.

### ***Risikoreicherer Zugang***

Das *medizinische Hilfesystem* – das über die Notfallversorgung hinausgeht – ist für gewaltbetroffene Sans-Papiers grundsätzlich zugänglich, setzt jedoch für die Inanspruchnahme gewisser Leistungen eine Krankenversicherung voraus. Der Abschluss einer solchen Versicherung wird meistens an die Anlaufstelle für Sans-Papiers delegiert, die hierzu über Erfahrungen verfügt und gemeinsam mit den Betroffenen auch die damit verbundenen Folgen bezüglich zukünftiger monatlicher Kosten für Prämien und Selbstbehalt besprechen kann. Bei weiterführenden medizinischen Behandlungen über eine längere Dauer und mit mehreren involvierten Fachpersonen, kann die Wahrscheinlichkeit steigen, dass eine Gefährdung erkannt und gemeldet wird. Zwar untersteht das Spitalpersonal – darunter nicht nur medizinisches Fachpersonen, sondern auch Professionelle der Sozialen Arbeit – der Schweigepflicht und es darf ohne Einwilligung der Patient:innen keine Informationen weiterleiten. Ärzt:innen können jedoch von ihrem Melderecht Gebrauch machen, wenn sie eine Gefährdung von Leib und Leben feststellen oder das Kindeswohl als gefährdet einschätzen. Aus Perspektive der Sans-Papiers ist die Inanspruchnahme des medizinischen Hilfesystems ausserhalb der Notfallversorgung, insbesondere bei Angeboten, die nicht von speziell für Sans-Papiers tätigen Vertrauensärzt:innen erbracht werden, mit einem gewissen migrationsrechtlichen Risiko verbunden.

Auch die *KESB* weist auf ihr Melderecht hin. Meldungen an das Migrationsamt erfolgen dann, wenn diese als förderlich für das Wohl des Kindes beurteilt werden oder diesem nicht zuwiderlaufen. Dabei wird eine Ausschaffung nicht per se als Kindeswohlgefährdung bewertet. In der Praxis werden solche Meldungen jedoch sehr zurückhaltend getätigt.

### ***Riskanter Zugang***

Sowohl die Fachpersonen der *Interventionsstelle Basel-Landschaft* als auch jene der *Polizei Basel-Stadt* betonen, dass Schutz grundsätzlich unabhängig vom Aufenthaltsstatus gewährleistet werde. Zwar sind diese *behördlichen Stellen* in der Lage, unmittelbaren Schutz zu bieten, für gewaltbetroffene Sans-Papiers ist dessen Inanspruchnahme jedoch mit erheblichen migrationsrechtlichen Konsequenzen verbunden. Die Behörden berufen sich dabei auf ihren Schutz- und Kontrollauftrag sowie auf ihre gesetzliche Meldepflicht.

Für gewaltbetroffene Sans-Papiers bedeutet dies, dass ein Notruf bei der Polizei meist mit der Offenlegung des aufenthaltsrechtlichen Status einhergeht – unabhängig davon, ob eine Strafanzeige erstattet wird oder nicht. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach dem behördlichen Ermessensspielraum, insbesondere danach, inwiefern die Erhebung des Aufenthaltsstatus zwingend erforderlich ist. «*Verpflichtet* zur Einleitung von Ermittlungen und insbesondere zur Überprüfung des Aufenthaltsstatus ist sie [die Polizei] erst bei Vorliegen eines *Anfangsverdachts* auf illegalen Aufenthalt. Solange ein solcher nicht gegeben ist, kann sie – resp. *muss* sie im Sinne einer mildereren Massnahme – die Identität von kontrollierten Personen so feststellen, dass der Aufenthaltsstatus nicht offengelegt werden muss. Gemäss Bundesgericht können je nach Situation auch rein *verbale* Angaben zur Person genügen» (Kiener und Breitenbücher, 2018:22). Gemäss dieser Analyse verfügen die Behörden also durchaus über einen Handlungsspielraum, der aktuell aber eher den Kontroll- statt den Schutzauftrag priorisiert.

Das hohe Risiko ausländerrechtlicher Konsequenzen bei der Inanspruchnahme behördlicher Hilfe, in Kombination mit fehlenden Regularisierungsmöglichkeiten, führt dazu, dass staatlicher Schutz und behördliche Unterstützung für Sans-Papiers faktisch kaum zugänglich sind. Die Inanspruchnahme von Hilfe kann eine ausländerrechtliche Wegweisung und unter Umständen eine Ausschaffung nach sich ziehen. Sans-Papiers sind dabei nicht nur von dem essenziellen Schutz durch die Polizei, sondern auch von behördlichen Gewaltschutz- und Präventionsangeboten ausgeschlossen, wie z.B. dem Schutzmanagement der Interventionsstelle BL, sowie deren Lernprogramme<sup>8</sup> gegen Gewalt.

## 6.2 Dauer und Umfang der Unterstützung

Studien zeigen, dass es für Betroffene häuslicher Gewalt oft schwierig ist, sich aus den Beziehungen zu lösen und es oft eine längere Zeit braucht – wenn überhaupt – bis sich Paare trennen. Oft finden über eine längere Dauer Phasen von Trennung, Versöhnung und Rückkehr statt (Walker 1979, 1983). Diese Dynamiken stellen nicht nur für die Gewaltbetroffenen eine erhebliche Herausforderung dar, sondern auch für Fachpersonen im Hilfesystem. Eine Forensic Nurse im Universitätsspital Basel meint:

*«Und man [muss] trotzdem immer offen bleiben der Person gegenüber und nicht denken, oh, jetzt ist sie schon wieder da, die geht ja dann nachher eh wieder heim. Sondern dass man halt immer wieder von vorne startet. Und irgendwann hat man vielleicht den Punkt*

<sup>8</sup> Die Interventionsstelle BL empfiehlt gewalttätigen Sans-Papiers Männern eine Gewaltberatung des Männerbüros in Anspruch zu nehmen. Beim Männerbüro handelt es sich nicht um eine Behörde, sondern um einen Verein. Beim Intake erfasst das Männerbüro den Aufenthaltsstatus. Dies wirkt abschreckend auf Sans-Papiers, da ihnen nicht klar ist, wie mit diesen Informationen umgegangen wird. Eine weitere Zugangshürde ist sprachlicher Art. Die Beratungen finden nur auf Deutsch und seit neuestem auf Türkisch statt (Männerbüro Region Basel 2025). Bislang haben zwei Sans-Papiers das Männerbüro kontaktiert, aber es wurde mit keinem von ihnen eine Gewaltberatung durchgeführt (Mailverkehr vom 12.1.26).

*erreicht, wo die Betroffenen dann auch wirklich bereit sind, das Ganze anzunehmen und aus ihrem gewohnten Umfeld dann selbst rauszukommen und einen Neuanfang zu wagen».*

Es ist positiv hervorzuheben, dass gewaltbetroffene Sans-Papiers Frauen risikoarmen Zugang zu Beratung, medizinischer Notversorgung und zu Schutzunterkünften erhalten und sie in Notlagen bzw. Gefährdungssituationen (auch wiederholt) Gebrauch vom Angebot des Hilfesystems machen können. Die begrenzte Aufenthaltsdauer in einer Schutzunterkunft ist für Sans-Papiers jedoch besonders herausfordernd, da sie auf dem regulären Wohnungsmarkt keine Wohnung finden und auch keine finanzielle Unterstützung durch die Sozialhilfe erhalten. Eine Mitarbeiterin einer Schutzunterkunft stellt denn auch fest: *«35 Tage reichen nicht aus, um ein neues Leben aufzubauen».* Obwohl die Möglichkeit besteht, die Aufenthaltsdauer im Frauenhaus bei anhaltender Gefährdungssituation oder zur Stabilisierung zu verlängern, ist das Angebot als Krisenintervention zu verstehen. Eine Mitarbeiterin in einer Schutzunterkunft betont, dass die aufgenommenen Sans-Papiers Frauen bei Eintritt transparent über die Aufenthaltsdauer informiert werden, so dass sie wissen, worauf sie sich einlassen und wo die Grenzen der Unterstützung liegen.

Ebenfalls positiv hervorzuheben ist, dass Sans-Papiers hinsichtlich der Leistungen der Opferhilfe gleichgestellt sind mit Opfern mit einer regulären Aufenthaltsbewilligung. Einziger Unterschied besteht darin, dass die Opferhilfe-Kommission informiert werden muss. Die strenge Schweigepflicht schützt die Sans-Papiers davor, dass Informationen über ihren fehlenden Aufenthaltsstatus an die Behörden gelangen. Dennoch stellt sich die Frage, ob die Mitglieder der Opferhilfe-Kommission als Vertreter:innen ihrer Behörde (Amt vor Justizvollzug BL, Staatsanwaltschaft BL, Justiz- und Sicherheitsdepartement BS, Amt für Sozialbeiträge BS, Gesundheitsdepartement) nicht in einen Rollenkonflikt geraten. Während Sans-Papiers via die Opferhilfe Anzeigebearbeitung erhalten, sind sie in Bezug auf die Strafverfolgung nicht gleichgestellt. Eine Anzeige kann nicht ohne Offenlegung des Aufenthaltsstatus gemacht werden, was meistens dazu führt, dass auf eine Anzeige verzichtet wird und die Tatpersonen dadurch vor Strafverfolgung geschützt ist. Ebenfalls ist der Zugang zu Genugtuung für Sans-Papiers nicht vorgesehen.

Strukturelle Zugangshürden zeigen sich auch im Bereich der psychologischen und psychiatrischen Unterstützung. In der Praxis wird häufig vorausgesetzt, dass Sans-Papiers in der Lage sind, sich während der Therapiesitzungen auf Deutsch zu verständigen oder dass sie eine Therapeut:in finden, mit der eine direkte sprachliche Verständigung möglich ist. Der Einsatz von Dolmetschenden in Therapiesettings wird aus Kostengründen oftmals kritisch beurteilt – im Gegensatz zur juristischen Beratung, wo Dolmetschende eher eingesetzt werden. Vor dem Hintergrund eines allgemeinen Mangels an Therapieplätzen sowie der erforderlichen sprachlichen Verständigung kann dies

für Sans-Papiers mit begrenzten Sprachkenntnissen ein faktisches Ausschlusskriterium für den Zugang zu psychotherapeutischer Unterstützung darstellen.

Die Notfallversorgung von gewaltbetroffenen Sans-Papiers ist grundsätzlich gewährleistet. Die Unsicherheit, wie die Kosten gedeckt werden können, ob eine Krankenkasse nachträglich abgeschlossen werden kann und welche längerfristigen finanziellen Belastungen durch Prämienzahlungen und Selbstbehalte entstehen könnten, schränken den Zugang ein.

### **6.3 Anschlusslösungen**

Die Unterstützungsangebote im Hilfesystem für gewaltbetroffene Sans-Papiers unterscheiden sich – wie bereits aufgezeigt – in Umfang und Dauer und sind auf eine Vielzahl von Akteur:innen verteilt. Vor diesem Hintergrund ist es zentral, frühzeitig zu klären, welche Institutionen oder Stellen bei Bedarf weiterführende Unterstützung leisten können, um den Betroffenen möglichst rasch eine grösstmögliche Autonomie zu ermöglichen beziehungsweise diese wiederherzustellen. Dies setzt voraus, dass die beteiligten Fachpersonen gut vernetzt sind und über fundierte Kenntnisse des Hilfesystems verfügen, sodass Übergänge zwischen einzelnen Angeboten in enger Absprache mit den Sans-Papiers sorgfältig gestaltet werden können.

Die befragten Fachpersonen sind sich einig, dass es für gewaltbetroffene Sans-Papiers ein Angebot an medizinischen Notfall- bzw. kurzfristigen Lösungen gibt, eine längerfristige Unterstützung aber nicht vorgesehen ist. Das stellt nicht nur die Sans-Papiers, sondern auch die Fachpersonen im Hilfesystem vor Herausforderungen. Insbesondere sichere und finanzierbare Wohnmöglichkeiten für Frauen und Kinder sind ein grosses Bedürfnis gewaltbetroffener Frauen und stellen gleichzeitig ein grosses Problem dar. Fachpersonen stellen fest, dass es für Sans-Papiers Frauen nach einem Aufenthalt in einer Schutzunterkunft in der Regel noch schwieriger als für andere gewaltbetroffene Frauen ist, im Alltag wieder Fuss zu fassen. Mitarbeiter:innen von Schutzunterkünften versuchen deshalb, gewaltbetroffene Sans-Papiers-Frauen mit risikoarmen externen Angeboten zu vernetzen, sodass sie im Falle einer erneuten Gefährdung über mehr Handlungsoptionen und Unterstützungsmöglichkeiten verfügen.

Anschlusslösungen sind nicht nur im Bereich der Schutzunterkünfte, sondern auch im medizinischen Bereich von Bedeutung. Dies ist besonders vor dem Hintergrund eines ganzheitlichen Genesungsprozesses von Bedeutung, der über die physische Genesung nach einer Notfallversorgung hinausgeht.

Auch im Zusammenhang mit juristische Beratungen im Rahmen der Opferhilfe thematisiert eine Anwältin die Bedeutung von Anschlusslösungen. Sie betont, dass die beratenen Frauen im Alltag

auf Unterstützung angewiesen sind, weil sie teilweise die Korrespondenz mit den involvierten Stellen sprachlich nicht verstehen oder sie sich mit den administrativen Prozessen nicht ausreichend auskennen. Es gehe bei einer solchen Begleitung nicht primär um juristische Fragen, sondern um Alltagsbegleitung, die den Sans-Papiers Sicherheit in administrativen Prozessen geben könnte und gleichzeitig die risikoarmen, spezialisierten Fachstellen – insbesondere die Anlaufstelle für Sans-Papiers - entlasten würden.

Während aus Sicht von gewaltbetroffenen Sans-Papiers die Trennung von der Tatperson als mögliche Lösung betrachtet wird, kann die Opferhilfe die Sans-Papiers in diesem Zusammenhang nicht unterstützen. Das Opferhilfegesetz setzt einen engen Zusammenhang zwischen Delikt und Unterstützung voraus, und juristische Unterstützung für eine Trennung gehört nicht dazu.

Angesichts der vielfältigen Problemlagen von Sans-Papiers – von der direkten Gewalterfahrung über finanzielle Belastungen infolge des Ausschlusses von Sozialversicherungen und Sozialhilfe bis hin zu prekären Wohnverhältnissen aufgrund des verwehrten Zugangs zum regulären Wohnungsmarkt – benötigen gewaltbetroffene Sans-Papiers sowohl kurzfristig als auch insbesondere langfristig erweiterte Schutz- und Unterstützungsangebote. Unterstützungsleistungen, die nicht auf die spezifischen Bedürfnisse von Sans-Papiers zugeschnitten sind, sowie der Mangel an nachhaltigen Anschlusslösungen können dazu führen, dass Betroffene gezwungen sind, in gewaltbelasteten Beziehungen zurückzukehren oder zu verbleiben.

#### **6.4 Härtefallgesuche**

Für Sans-Papiers sind Härtefallgesuche in den beiden Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt eine Möglichkeit, einen regulären Aufenthaltsstatus zu erlangen. Bei der Vorbereitung und dem Einreichen des Gesuchs sind Sans-Papiers auf Unterstützung angewiesen. Nicht alle Institutionen verfügen über die gleichen Erfahrungen und personellen Ressourcen, um Härtefallgesuche zu unterstützen. Einige Institutionen sind bereit, einen Beitrag zu einem Härtefallgesuch zu leisten, beispielsweise in Form eines Berichts, eines Gutachtens oder einer Dokumentation. Andere distanzieren sich davon und verweisen an die Schutzunterkünfte oder an die Anlaufstelle für Sans-Papiers.

Eine zentrale Rolle bei den Härtefallgesuchen spielen die Migrationsämter. Mit Verweis auf das geltende Recht wird betont, dass häusliche Gewalt bei Sans-Papiers kein Grund für ein Härtefallgesuch sei.<sup>9</sup> Häusliche Gewalt könne zwar mitberücksichtigt werden, aber sie sei nicht ausschlaggebend. Zudem finde immer eine Einzelfallprüfung statt, in der das persönliche Interesse einer

<sup>9</sup> Dies im Unterschied zu Italien, wo Opfer von häuslicher Gewalt als Folge der Ratifizierung der Istanbul Konvention 2013 eine spezielle Aufenthaltsbewilligung erhalten können, unabhängig davon, ob sie die Straftat angezeigt haben oder am Strafverfahren mitwirken (Taveriti, 2019:19f.).

Person an einem Verbleib in der Schweiz und das öffentliche Interesse an einer Wegweisung der Person abgewogen werden. Ein Mitarbeiter eines Migrationsamtes erläutert:

*Wenn ich vom Frauenhaus oder über Opferberatungsstellen gefragt werde, (...) was die Person machen kann, dann ist es eigentlich immer das Gleiche, einfach möglichst schnell finanziell selbstständig sein und möglichst viel Anstrengungen machen; sei es sprachlich oder sich zu integrieren. Und das wird sicher alles positiv zugunsten von der Person bewertet. Und auf der anderen Seite eben möglichst wenig oder keine Sozialhilfe. Also eigentlich ist die Sozialhilfe das Hauptding, straffällig sind die Personen ja meistens nicht. Und Schulden. Schulden und Sozialhilfe möglichst reduzieren oder null und möglichst viel machen für die Integration. Und dann erhöht es halt je nach Fall das private Interesse am Hierbleiben oder erhöht es nicht. Aber dann haben wir kein Schema, wo man sagen, (...) so und so lange muss man Gewalt erlebt haben, oder so und so viel.*

Hier zeigt sich, dass die kantonalen Migrationsämter im Umgang mit den Kriterien einen gewissen Ermessensspielraum haben. *«Wenn man die harten oder objektiven Kriterien nicht erfüllt [10 Jahre, keine Schulden, keine Sozialhilfe], dann kommen die persönlichen Umstände zum Tragen. Wenn aber die zehn Jahre erfüllt sind, fragen wir eigentlich nicht weiter, weil es schon positiv beurteilt wird».* Diese Sichtweise widerspiegelt auch die Erfahrung von Anwält:innen. Die Wahrnehmung der Integration durch die Behörde sei wichtig, wobei damit oft ein Deutschkurs/-diplom mindestens auf Niveau A2, eine Arbeit oder eine Lehre verstanden werde. *«Ich habe das Gefühl, es wird auf dieser Schiene entschieden und nicht bezüglich Gefährdung».* Allerdings ist das Kriterium der Sprachkompetenz bzw. von Deutschkursen/-diplomen bei gewaltbetroffenen Personen kritisch zu betrachten, da der Spracherwerb unter erschwerten Bedingungen stattfindet. Gründe hierfür können sein, dass eine Tatpersonen den Besuch von Deutschkursen verbietet oder behindert, oder dass Betroffene aufgrund der psychischen Belastung durch die Gewaltsituation mit Lernschwierigkeiten kämpfen. Auch Kinder mit einem regulären Status erhöhen die Chance auf eine Bewilligung. Insbesondere wenn ein Kind einen Schweizer Pass hat oder schon seit fünf Jahren in die Schule geht, haben Eltern(-teile) grössere Chancen über den umgekehrten Familiennachzug eine reguläre Aufenthaltsbewilligung zu erhalten.

Auf Nachfrage zu ihrem Ermessensspielraum relativieren Mitarbeitende der Migrationsämter diesen und schränken ihn ein, indem sie auf den Bund verweisen und betonen, dass dessen Zustimmung zwingend erforderlich ist und die Entscheidungskompetenz nicht alleine bei den Kantonen liege.

Personen, die Sans-Papiers bei der Eingabe von Härtefallgesuchen unterstützen, berichten über aufwändige Schritte, die Unterlagen und Angaben zusammenzustellen. Involvierte Fachpersonen

weisen auf die Gratwanderung hin, weil sie zum einen die notwendigen Informationen in einem ausreichenden Detaillierungsgrad erheben müssen, zum andern aber auch Gefahr laufen, die Personen erneut zu belasten bzw. zu retraumatisieren. Die Initiative der Interventionsstelle BL in Zusammenarbeit mit relevanten Fachstellen eine kantonale Berichtsvorlage für Härtefallgesuche zu erarbeiten ist deshalb positiv hervorzuheben. Die erarbeitete Berichtsvorlage dient den beratenden Fachstellen als Leitfaden, um die relevanten Informationen für ein Härtefallgesuch möglichst vollständig und strukturiert zu erfassen; denn eine sorgfältige und fundierte Falldokumentation bildet eine zentrale Voraussetzung für den Erfolg eines Gesuchs und trägt gleichzeitig zur Transparenz bei. Die Opferhilfe unterstützt Härtefallgesuche durch die Dokumentation der Gewaltgeschichte sowie durch eine fachliche Einschätzung der Gefährdungslage. Dabei kommt ihr eine wichtige Rolle zu, insbesondere bei Gewaltvorfällen, wenn die Betroffenen diese medizinisch nicht dokumentieren liessen, sowie bei psychischer Gewalt, die nur schwer objektivierbar ist. Hier kann die Opferhilfe auf den Besuch von therapeutischen Angeboten und entsprechende Berichte hinweisen, die sich positiv auf ein Härtefallgesuch auswirken können. Erfahrungsgemäss werden die Berichte von Psychiater:innen stärker gewichtet als jene von Therapeut:innen.

Das Migrationsamt hat die Berichtsvorlage proaktiv anderen Institutionen vorgestellt, die mit Härtefallgesuchen in Berührung kommen. Dadurch sind die Mitarbeitenden dieser Institutionen entsprechend geschult und die Berichte werden gemäss der Vorlage verfasst. Die Berichtsvorlage richtet sich zwar primär an Personen mit einem eheabhängigen Status (Art. 50 AIG) und nicht an Sans-Papiers (für diese ist Art. 30 AIG relevant). Dennoch kann die Berichtsvorlage auch als Grundlage für Härtefallgesuche von Sans-Papiers dienen.

Für Sans-Papiers ist es von zentraler Bedeutung, beim Migrationsamt beziehungsweise beim Staatssekretariat für Migration (SEM) eine anonyme Einschätzung zu einem möglichen Härtefallgesuch einholen zu können. Problematisch bleibt jedoch, dass es sich bei diesen Rückmeldungen meist um eher vage Einschätzungen handelt und nicht um verlässliche oder gesicherte Aussagen. Die Unsicherheit über den Ausgang eines allfälligen Härtefallgesuchs bleibt dadurch bestehen.

## **6.5 Umgang von Fachpersonen mit dem Spannungsverhältnis von Opferschutz und Migrationsrecht**

Den interviewten Fachpersonen ist das Spannungsverhältnis zwischen Migrationsrecht und Opferschutz bewusst. So anerkennt der Vertreter des polizeilichen Sozialdienstes die *„Vulnerabilität der Menschen und den Leidensdruck, den sie zum Teil über Monate und Jahre aushalten müssen, mit der Erpressung und Erniedrigung leben müssen, mit zum Teil noch massiven Delikten“* (Kantonspolizei BS) an. Die Polizei arbeite daran, solche Situationen aufzudecken. Dennoch bleibt ein grundlegendes Dilemma bestehen: Unabhängig davon, ob Sans-Papiers ihren Status offenlegen

und migrationsrechtlichen Konsequenzen in Kauf nehmen, um der Gewaltsituation ein Ende zu setzen, oder ob sie aus Angst vor diesen Konsequenzen nichts unternehmen und weiterhin in der gewaltbelasteten Situation verharren, beide Handlungsoptionen gehen zulasten der gewaltbetroffenen Sans-Papiers.

Die Fachpersonen haben im Umgang mit diesem Spannungsfeld von Kontrolle und Schutz unterschiedliche Strategien entwickelt. Für einige von ihnen bildet der gesetzliche Rahmen die primäre Bezugsgrösse. In diesem Zusammenhang wird argumentiert, dass Sans-Papiers sich «*entscheiden, klandestin zu leben*» und ihnen bewusst sei, dass sie gegen migrationsrechtliche Vorgaben verstossen. Diese Argumentation schafft Distanz und verschiebt die Verantwortung für die prekären Lebens- und Gewaltsituationen auf die betroffenen Sans-Papiers selbst und ihnen wird implizit zugeschrieben, dass sie mit den Folgen ihres Entscheides, sich irregulär hier aufzuhalten, leben müssen. Andere Fachpersonen stellen den migrationsrechtlichen Kontrollauftrag in den Vordergrund und relativieren den Opfer- und Schutzbedarf, indem sie sich auf ein übergeordnetes öffentliches Interesse berufen, wonach «*eine Person aus der Schweiz zu entfernen*» sei, wenn sie über keinen regulären Aufenthaltstitel verfügt.

Für andere Fachpersonen steht im Spannungsfeld zwischen Opferschutz und Migrationsrecht der Leidensdruck der Betroffenen sowie deren Autonomie im Mittelpunkt. Mitarbeitende von NGOs, Schutzinstitutionen, der Opferhilfe aber auch die interviewten Anwältinnen betonen, dass die Autonomie der Opfer für sie handlungsleitend sei. Dies ist auch dann der Fall, wenn sie deren Entscheidungen aus professioneller Sicht nicht immer nachvollziehen können. Der Fokus auf Autonomie ist ein zentrales Prinzip in der Unterstützung gewaltbetroffener Personen, eröffnet jedoch zugleich die Möglichkeit, Verantwortung auf individueller Ebene zu verorten, wo strukturelle Lücken im Unterstützungssystem bestehen. Die Fachpersonen verweisen in diesem Zusammenhang zum Beispiel auf die Grenzen ihres jeweiligen (gesetzlichen) Arbeitsauftrages bzw. ihres Mandates sowie auf die zeitliche Befristung, die ihre Unterstützungsmöglichkeiten beschränken.

Eine weitere Strategie einiger Fachpersonen besteht darin, dass sie gewaltbetroffene Sans-Papiers und ihre schwierige Situation zwar anerkennen, aber andere Institutionen und Stellen als zuständig für die Problembearbeitung im Spannungsfeld zwischen Opferschutz und Migrationsrecht erklären. So wird seitens der KESB erwähnt, dass die KESB ihre Meinung zu einem Sachverhalt äussert, die Entscheidung aber beim Migrationsamt liegt. «Das ist eine eigene Behörde, die eigene Entscheidungen trifft und eigene Verantwortlichkeiten hat und wo auch eine eigene Beschwerdemöglichkeit besteht, wenn die UNO-Kinderrechtskonvention nicht beachtet wird. (...) Also keine Ideologien, keine Neutralität, wir schauen aufs Kindeswohl». In diesem Zusammenhang zeigt sich, dass

der Verweis auf andere Stellen sowie auf juristische Vorgaben zu einer Diffusion von Verantwortung führt. Dabei bleiben bestehende rechtliche Ermessensspielräume oder Möglichkeiten institutioneller Kooperation und informeller Abstimmung meist unerwähnt. Andere Fachpersonen wiederum betonen, dass sie kaum über Erfahrungen im Umgang mit Sans-Papiers verfügen und es an standardisierten Abläufen für den Umgang mit gewaltbetroffenen Sans-Papiers fehle. Während einige dieser Stellen angesichts ihrer geringen Erfahrung keinen unmittelbaren Handlungsbedarf erkennen, geben andere an, betroffene Personen an die Anlaufstelle für Sans-Papiers zu verweisen.

Während die Fachpersonen in den Kantonen BL und BS sich im hiesigen Spannungsfeld von Opferschutz und Migrationskontrolle verorten, gibt es sowohl auf nationaler (Kiener, Breitenbücher und Schupli 2018), als auch internationaler Ebene (vgl. INHeRE Project 2021, COMPAS safe reporting project) Diskussionen über Möglichkeiten, wie gewaltbetroffene Sans-Papiers unter sicheren Bedingungen Schutz erhalten und Anzeige erstatten können, ohne migrationsrechtliche Konsequenzen befürchten zu müssen. Diese Diskussionen laufen unter dem Stichwort „Safe Reporting“ und es wird gefordert, dass es rechtliche Garantien gibt, die es Opfern ermöglichen, in einem sicheren Rahmen Anzeige zu erstatten und Zugang zu Justiz und Hilfesystem zu erhalten. Die sichere Meldung von Straftaten wird dabei sowohl für den Opferschutz als auch für eine wirksame Strafverfolgung und Kriminalprävention als unverzichtbar verstanden. Ohne solche sicheren Zugänge bleiben Gewalttaten an Sans-Papiers weitgehend unsichtbar, da sie unzureichend gemeldet werden und/oder die Behörden davon kaum Kenntnis erlangen. Dies beeinträchtigt nicht nur den Schutz der Opfer, sondern untergräbt auch die öffentliche Sicherheit. Die Autor:innen der COMPAS-Studie, die die Situation in den USA, Belgien, Italien, den Niederlanden und Spanien untersucht haben, kommen für die EU zu dem Schluss, dass echte Opferrechte nicht gewährleistet sind, solange Sans-Papiers Straftaten nicht ohne aufenthaltsrechtliche Konsequenzen anzeigen können. Damit ein solches „Safe Reporting“ möglich ist, müssten sogenannte „Firewalls“ installiert werden, das heisst, es müsste eine strikte Trennung zwischen der Polizei (im Rahmen ihres Schutzmandats und der Entgegennahme von Strafanzeigen) und den Migrationsämtern geben, damit Sans-Papiers Strafanzeigen ohne Offenlegung ihres fehlenden Aufenthaltsstatus machen können. In den Niederlanden hat sich eine nicht kodifizierte «free in, free out»-Praxis etabliert, die es Sans-Papiers ermöglicht, einen Polizeiposten als Opfer oder Zeug:in zu betreten, eine Strafanzeige zu machen, und diesen Posten auch wieder zu verlassen, ohne festgehalten oder verhaftet zu werden (Timmerman et al. 2019). Breitenbücher, Kiener und Schupli (2018) haben untersucht, ob ein solches Vorgehen auch in der Schweiz, namentlich in der Stadt Zürich, umsetzbar wäre. In ihrer Analyse kommen sie zum Schluss, dass Strafbehörden «Strafanzeigen und einzelne Hinweise zur Straftat (...) anonym oder pseudonym entgegennehmen [können]. Zudem dürfen sie in

verschiedenen Konstellationen davon absehen, den Aufenthaltsstatus von verfahrensbeteiligten Personen zu erheben» (Breitenbücher, Kiener und Schuppli 2018: 26). Somit ist die «Kenntnis des Aufenthaltsstatus von Verfahrensbeteiligten (...) im Strafverfahren grundsätzlich nicht notwendig» (Breitenbücher, Kiener und Schuppli 2018: 18), insbesondere so lange kein Anfangsverdacht auf rechtswidrigen Aufenthalt vorliegt. Die Autor:innen führen aus, dass Identitätsmerkmale wie Name und Adresse einer Person auch so festgestellt werden können, «dass ein ungültiger Aufenthaltsstatus nach Möglichkeit nicht offengelegt werden muss – z.B. durch einfache mündliche oder schriftliche Bestätigung der Identität, mit Hilfe eines ausländischen Identitätsausweises oder einer City Card» (Breitenbücher, Kiener und Schuppli 2018: 18). Auch wenn die Behörden in bestimmten Konstellationen also über einen Ermessensspielraum verfügen und auf die Erhebung des Aufenthaltsstatus verzichten, betonen die Autor:innen, dass dennoch das Risiko besteht, dass die Behörden vom fehlenden Aufenthaltsstatus erfahren. Daraus folgern die Autor:innen, dass kantonale Behörden das niederländische Modell nicht als Ganzes innerhalb des aktuellen gesetzlichen Rahmens umsetzen können, eine partielle Umsetzung aber machbar wäre. So hätten die Behörden die Möglichkeit, ihre Mitarbeitenden für die Situation von Sans-Papiers zu sensibilisieren und bei Anzeigen beispielsweise auf die Erfassung des Aufenthaltsstatus zu verzichten. Hierzu müssen Weisungen und Richtlinien entsprechend erlassen und mit kantonalen Stellen und Behörden abgestimmt werden (Breitenbücher, Kiener und Schuppli 2018: 30).

## **6.6 Gewaltbetroffene Männer, genderqueere Menschen und trans Personen**

Da es dem Forschungsteam nicht gelang, Kontakt zu gewaltbetroffenen Sans-Papiers, genderqueeren Menschen und trans Personen herzustellen, konnte lediglich die Perspektive der Fachpersonen auf diese Zielgruppen erfasst werden. Allerdings zeigt sich auch hier, dass unter den befragten Fachpersonen keine oder nur vereinzelt Erfahrungen mit diesen Zielgruppen gemacht wurden. Die Fachpersonen führen dies darauf zurück, dass die Dunkelziffer gewaltbetroffener Männer aufgrund von Scham noch viel höher ist als bei Frauen. Einige Fachpersonen berichteten, dass sie Kontakt zu gewaltbetroffenen Männern aus gleichgeschlechtlichen Partnerschaften oder zu männlichen Jugendlichen hatten, die im Familiennachzug eingereist sind und von häuslicher Gewalt betroffen waren. Bei diesen Personen handelte es sich jedoch nicht um Sans-Papiers, sondern um Personen mit einem Familien-abhängigen Status. Konkrete Aussagen zum Zugang dieser gewaltbetroffenen Personen zu Schutzunterkünften konnten die Fachpersonen nicht machen, es sei denn, diese Personen wurden im Kontext des Menschenhandels verortet, wo die Abläufe im Umgang mit Opfern geregelt sind. Ein Austausch mit Schutzunterkünften für Männer scheint bislang nicht zu bestehen. Die Frauenhäuser in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt haben ihr Angebot auf den Schutz von Frauen (und Kindern) ausgerichtet. Sie könnten sich

aber vorstellen, auch trans Personen aufzunehmen, sofern diese Personen als weiblich gelesen werden.

## **7 Schlussfolgerungen und Empfehlungen**

Die Analyse der im Rahmen des Projekts „Sans-Papiers und häusliche Gewalt“ in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt erhobenen Daten zeigt, dass der Opferschutz für Sans-Papiers nur eingeschränkt gewährleistet ist. In bestimmten Bereichen haben Sans-Papiers einen vergleichsweise risikoarmen Zugang zum Hilfesystem wie z.B. zu Schutzunterkünften, Opferhilfeleistungen sowie zur medizinischen Notfallversorgung. Dies ist positiv hervorzuheben wie auch die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zum Thema Sans-Papiers und häuslichen Gewalt innerhalb und zwischen einigen Institutionen. Dennoch sind zentrale staatliche Schutzmassnahmen – darunter polizeiliche Interventionen, Rayon- und Kontaktverbote sowie Massnahmen im Rahmen des Schutz- und Risikomanagements – für Sans-Papiers nicht ohne migrationsrechtliche Konsequenzen zugänglich.

Auch präventive Angebote, etwa Programme für gewaltausübende Personen, die zum Opferschutz beitragen können, sowie eine medizinische Versorgung über die akute Notfallbehandlung hinaus, sind für Sans-Papiers vielfach mit Risiken verbunden. Ein wirksamer Schutz vor häuslicher Gewalt setzt jedoch verlässliche Schutz- und Unterstützungsstrukturen voraus, die für die Betroffenen zugänglich und bekannt sind und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den beteiligten Akteur:innen ermöglichen. Angesichts der Vielzahl involvierter Institutionen und Akteur:innen mit unterschiedlichen Aufträgen, Wissensbeständen und Verständnissen der Lebenslage von Sans-Papiers stellt dies eine erhebliche Herausforderung dar.

Ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der Kooperation und Transparenz war beispielsweise die gemeinsame Erarbeitung einer Berichtsvorlage für Härtefallgesuche (für Personen mit eheabhängigem Status nach Art. 50 AIG), an der verschiedene Stellen im Kanton Basel-Landschaft beteiligt waren. Solche Kooperationsbemühungen können zur besseren Koordination von Schutz- und Unterstützungsleistungen für gewaltbetroffene Sans-Papiers beitragen. Sie setzen jedoch voraus, dass Zuständigkeiten und Abläufe innerhalb der einzelnen Angebote klar definiert sind und tatsächlich gewährleisten, dass die Betroffenen bestmöglich geschützt und unterstützt werden. Defizite im Schutzsystem wirken sich nicht nur negativ auf dessen Funktionsfähigkeit aus, sondern untergraben auch das Vertrauen der Gewaltbetroffenen in die beteiligten Institutionen – und beeinträchtigen damit letztlich den wirksamen Schutz von Sans-Papiers. Denn solange gewaltbetroffene Sans-Papiers nicht einschätzen können, welche Hilfen für sie zugänglich sind und wie diese ausgestaltet

sind, wirkt sich dies hinderlich für den Zugang zum Hilfesystem aus. Umso wichtiger sind deshalb Transparenz und Gewissheit in den Abläufen des Schutz- und Unterstützungssystems.

Vor diesem Hintergrund lassen sich folgende Empfehlungen zur Verbesserung des Zugangs von Sans-Papiers zu Hilfsangeboten bei häuslicher Gewalt für die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt ableiten:

### **Informationen zum Hilfesystem für gewaltbetroffene Sans-Papiers verbreiten**

#### *Sans-Papiers*

- über risikoarme, risikoreiche und riskante Zugangswege zur Unterstützung von Gewaltbetroffenen informieren
- über schriftliche und mündliche Informationskanäle in den dominanten Sprachen erreichen und dabei auch die Anlaufstelle für Sans-Papiers als vermittelnde Informationsträgerin nutzen

#### *Fachpersonen*

- über die Lebenslage von Sans-Papiers informieren
- über das Hilfesystem und damit allfällig verbundene Risiken unterschiedlichen Zugangswege für gewaltbetroffene Sans-Papiers informieren

### **Situation von gewaltbetroffenen Sans-Papiers im Hilfesystem adressieren**

- bestehendes Hilfs- und Unterstützungsangebot für gewaltbetroffene Sans-Papiers unbedingt beibehalten
- bedürfnisgerechte Angebote für gewaltbetroffene Sans-Papiers innerhalb der Institution/Stelle nutzen oder ausarbeiten und implementieren
- Transparenz und Gewissheit zu Prozessen und Abläufen im Schutz- und Hilfesystem schaffen, damit Betroffene besser einschätzen können, was die Unterstützung beinhaltet und was sie erwartet
- standardisierte Abläufe im Umgang mit gewaltbetroffenen Sans-Papiers etablieren bzw. bestehende Abläufe hinsichtlich nutzbarer Handlungs- und Ermessensspielräume überprüfen, um niederschwellige Angebote und einen nachhaltigen Schutz zu gewährleisten
- Unterstützung bei migrationsrechtlichen Fragen leisten
- Kooperation von Akteur:innen im Hilfesystem zum Schutz von Sans-Papiers stärken
- Übergänge zwischen unterschiedlichen Angeboten im Hilfesystem sorgfältig planen

### **Begleitung organisieren**

- Stelle identifizieren, die gewaltbetroffenen Sans-Papiers nach einem Austritt aus den Schutzunterkünften, bzw. nach erhaltener Unterstützung durch die Opferhilfe bei administrativen Fragen unterstützen und begleiten kann

### **Präventionsangebote auch für Sans-Papiers zugänglich machen**

- Präventionsangebote, wie Gewaltberatungen, die sich an Tatpersonen richten, niederschwellig zugänglich machen und Zielgruppe darüber informieren

### **Sans-Papiers bei Gesuchen zu Härtefallbewilligungen unterstützen**

- Kooperation beim Zusammenstellen der Information für Härtefallgesuche beibehalten
- Anonyme Abklärungen betreffend Aussichten der Härtefallbewilligung nutzen, wobei Informationen zusichernd erstattet werden
- Häusliche Gewalt als «weitere besondere persönliche Umstände» in der Beurteilung eines Härtefallgesuches nach Art. 30 AIG berücksichtigen

### **Politische Empfehlungen**

- «Safe Reporting» unter Berücksichtigung des rechtlichen Rahmens implementieren, sodass Sans-Papiers ohne migrationsrechtliche Konsequenzen zu befürchten, Anzeigen machen können
- «Firewalls» errichten, sodass eine strikte Trennung zwischen der Polizei (im Rahmen ihres Schutzmandats und der Entgegennahme von Strafanzeigen) und den Migrationsämtern besteht und Sans-Papiers auch ohne migrationsrechtlichen Konsequenzen Schutz von der Polizei erhalten können
- Legalisierungsmöglichkeiten für Opfer von häuslicher Gewalt schaffen
- Zugang zur Justiz gewährleisten
- Unentgeltliche Rechtsvertretung in migrationsrechtlichen Belangen (z.B. Härtefallgesuchen) in Fällen häuslicher Gewalt (OHG) ermöglichen
- ehe-abhängige Bewilligungen durch eigenständige Bewilligungen ersetzen, sodass Aufenthaltsbewilligungen nicht als Machtmittel missbraucht werden können

## 8 Literatur

- Amt für Migration BL (2020) Merkblatt betreffend Gesuche für eine Härtefallregelung.  
[https://bl-api.webcloud7.ch/politik-und-behorden/direktionen/sicherheitsdirektion/amt\\_fuer\\_migration/medienordner-afmb/merkblatt-bl-haertefallgesuch-12-23-h.pdf/@@download/file/Merkblatt%20BL%20H%C3%A4rtefallgesuch%2012.23%20H.pdf](https://bl-api.webcloud7.ch/politik-und-behorden/direktionen/sicherheitsdirektion/amt_fuer_migration/medienordner-afmb/merkblatt-bl-haertefallgesuch-12-23-h.pdf/@@download/file/Merkblatt%20BL%20H%C3%A4rtefallgesuch%2012.23%20H.pdf)
- Bundesrat (2022a): Kommentare der Schweiz zum Evaluationsbericht der Expertinnen- und Expertengruppe zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO). Bern.
- Bundesrat (2022b). Nationaler Aktionsplan der Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022–2026. Bern: Schweizerische Eidgenossenschaft.
- Breitenbücher, Danielle und Ege, Gian (2022). Sans-Papiers. In: Uebersax, Peter / Rudin, Beat / Hugli Yar, Thomas / Vetterli, Luzia Hrsg. Ausländerrecht. Eine umfassende Darstellung der Rechtsstellung von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz. Von A(syl) bis Z(ivilrecht). 3. Aktualisierte und erweiterte Auflage. Basel: Helbing Lichtenhahn. S. 1033-1133.
- Breitenbücher, Danielle, Kiener, Regina und Schuppli, Roman. (2018). Einführung einer Züri City Card (ZCC) Fragekomplex (4): Justizzugang bei der Polizei Rechtsgutachten zuhanden der Stadt Zürich / Stab Stadtpräsidentin.  
[www.stadt-zuerich.ch/content/dam/web/de/aktuell/publikationen/2020/zueri-city-card/rechtsgutachten-uzh-zueri-city-card-frage-4.pdf](http://www.stadt-zuerich.ch/content/dam/web/de/aktuell/publikationen/2020/zueri-city-card/rechtsgutachten-uzh-zueri-city-card-frage-4.pdf)
- COMPAS (2021). 'Safe reporting of crime for victims and witnesses of crime with irregular migration status in Europe and the United States'. [www.compas.ox.ac.uk/project/safe-reporting-of-crime-for-victims-and-witnesses-with-irregular-migration-status-in-the-usa-and-europe](http://www.compas.ox.ac.uk/project/safe-reporting-of-crime-for-victims-and-witnesses-with-irregular-migration-status-in-the-usa-and-europe) .
- Eidgenössisches Departement des Innern (2025). Häusliche, sexualisierte und geschlechtsbezogene Gewalt: Erste nationale Präventionskampagne. [www.edi.admin.ch/de/haeusliche-sexualisierte-und-geschlechtsbezogene-gewalt-erste-nationale-praeventionskampagne-lanciert](http://www.edi.admin.ch/de/haeusliche-sexualisierte-und-geschlechtsbezogene-gewalt-erste-nationale-praeventionskampagne-lanciert)
- Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (2022). Informationsblatt: Häusliche Gewalt in der Schweizer Gesetzgebung. Fachbereich Gewalt. [www.ebg.admin.ch/dam/en/sd-web/xWKBV8KqjLMC/C1%20HG%20in%20der%20Gesetzgebung\\_EBG\\_2022.pdf](http://www.ebg.admin.ch/dam/en/sd-web/xWKBV8KqjLMC/C1%20HG%20in%20der%20Gesetzgebung_EBG_2022.pdf)
- Gemeinsam gegen Feminizide. (2026). <https://contre-les-femicides.ch/de/>
- Grosser Rat Basel-Stadt. (2025). Interpellation Nr. 36 (April 2025,) betreffend besseren Schutz von Sans-Papiers vor häuslicher Gewalt [000000409677.pdf](https://www.grosser-rat.bs.ch/interpellation/000000409677.pdf)
- Herzog, Benno (2018). Invisibilization and Silencing as an Ethical and Sociological Challenge. *Social Epistemology*, 32(1): 13–23. <https://doi.org/10.1080/02691728.2017.1383529>.

- INHeRE project (INCLUSIVE HOLISTIC CARE FOR MIGRANT VICTIMS OF SEXUAL VIOLENCE) (2021). Policy Brief «Safe Reporting». [https://victim-support.eu/wp-content/files\\_mf/1638873714INHeRE\\_Policy\\_brief\\_SafeReporting.pdf](https://victim-support.eu/wp-content/files_mf/1638873714INHeRE_Policy_brief_SafeReporting.pdf)
- Justiz- und Sicherheitsdepartement Basel-Stadt (JSD) (2019). Migrationsamt. Merkblatt über Gesuche um Härtefallregelung («Sans-Papiers»). Basel-Stadt. [https://media.bs.ch/original\\_file/36b8dfb514b9984d50b6312c559ad934006795ad/pw-merkblatt-migrationsamt-sans-papiers-2019-01.pdf](https://media.bs.ch/original_file/36b8dfb514b9984d50b6312c559ad934006795ad/pw-merkblatt-migrationsamt-sans-papiers-2019-01.pdf)
- Khazaei, Faten. (2019). Manufacturing Difference: Double Standard in Swiss Institutional Responses to Intimate Partner Violence. PhD-Thesis. University of Neuchâtel.
- Kiener, Regina und Breitenbücher, Danielle. (2018). Justizzugang von Sans-Papiers: Gutachten zuhanden der Integrationsförderung der Stadt Zürich. Gutachten Justizzugang von Sans-Papiers. <https://www.stadt-zuerich.ch/content/dam/web/de/lebenslagen/unterstuetzung-und-beratung/dokumente/integration/sans-papiers/rechtsgutachten-justizzugang-sans-papiers.pdf>
- Männerbüro Region Basel (2025). Betriebskonzept. [https://static1.squarespace.com/static/673b39f6c103b4382d85001e/t/68ed4d2f1422261cc4a1bfdb/1760382255601/MBRB\\_Betriebskonzept\\_2025.09.30.pdf](https://static1.squarespace.com/static/673b39f6c103b4382d85001e/t/68ed4d2f1422261cc4a1bfdb/1760382255601/MBRB_Betriebskonzept_2025.09.30.pdf)
- Middelhaue, Helene (2023). Aufenthaltstitel für Betroffene häuslicher Gewalt: Umsetzungsempfehlungen zu Artikel 59 Absatz 1-2 Istanbul Konvention (Analyse / Deutsches Institut für Menschenrechte). Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt.
- Richtlinien der Opferhilfe-Kommission beider Basel. (2025). [Richtlinien-OHK-November-2025.pdf](#)
- SRF Regionaljournal Basel Baselland (2025). Forderung: Sans-Papiers-Frauen sollen besseren Schutz bekommen. [www.srf.ch/audio/regionaljournal-basel-baselland/forderung-sans-papiers-frauen-sollen-besseren-schutz-bekommen?id=AUDI20250331\\_NR\\_0021](http://www.srf.ch/audio/regionaljournal-basel-baselland/forderung-sans-papiers-frauen-sollen-besseren-schutz-bekommen?id=AUDI20250331_NR_0021)
- Staatssekretariat für Migration (SEM). (2026). Ausländerstatistik: Härtefälle. [www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/statistik/auslaenderstatistik/haertefaelle.html](http://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/statistik/auslaenderstatistik/haertefaelle.html)
- Staatssekretariat für Migration (2025). Weisungsänderung AIG. <https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwja3PjAjo6UAxUn1gIHHcmME-VMQFnoECBgQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.sem.admin.ch%2Fdam%2Fsem%2Fde%2Fdata%2Frechtsgrundlagen%2Fweisungen%2Fauslaender%2Fchronologie%2F2025-06-01-weisungsaenderung-aig.pdf.download.pdf%2F2025-06-01-weisungsaenderung-aig-d.pdf&usq=AOvVaw1TE8w-z5pOOxUO4Nta-bZR&opi=89978449>

- Stop.femizid.ch (2026). \*Recherche Projekt Femizide in der Schweiz. [www.stopfemizid.ch/deutsch#de1](http://www.stopfemizid.ch/deutsch#de1)
- Taverriti, Sara B. (2019). *Safe reporting of crime for victims and witnesses with irregular migration status in Italy*. <https://www.compas.ox.ac.uk/wp-content/uploads/SR19-Italy-country-report.pdf>
- Timmerman, Ruben, Leerkes, Arjen und Staring, Richard (2019). *Safe reporting of crime for migrants with irregular status in the Netherlands*. <https://repub.eur.nl/pub/124780/SR19-Netherlands-country-report.pdf>
- Walker Lenore E. (1979): *The Battered Woman*. New York: Harper and Row.
- Walker Leonore E. (1983): The battered women syndrom study. In: Finkelhor David, Gelles Richard J., Hotaling Gerald T. and Straus Murray A. (Hrsg.): *The dark side of families: Current family violence research*. Beverly Hills: Sage, 31–48.

## 9 Anhang

### Ausländer und Integrationsgesetz (AIG)

#### Art 30 AIG

Von den **Zulassungsvoraussetzungen** (Art. 18–29) kann abgewichen werden, um:

- a. die Erwerbstätigkeit der im Rahmen des Familiennachzugs zugelassenen Ausländerinnen und Ausländer zu regeln, sofern kein Anspruch auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit besteht (Art. 46);
- b. schwerwiegenden persönlichen Härtefällen oder wichtigen öffentlichen Interessen Rechnung zu tragen;
- c. den Aufenthalt von Pflegekindern zu regeln;
- d. Personen vor Ausbeutung zu schützen, die im Zusammenhang mit ihrer Erwerbstätigkeit besonders gefährdet sind;
- e.<sup>47</sup> den Aufenthalt von Opfern und Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel sowie von Personen zu regeln, welche im Rahmen eines Zeugenschutzprogramms des In- oder Auslands oder eines internationalen Strafgerichtshofes mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten;

...

<sup>47</sup> Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 des BG vom 23. Dez. 2011 über den ausserprozessualen Zeugenschutz, in Kraft seit 1. Jan. 2013 ([AS 2012 6715](#); [BBI 2011 1](#)).

#### Art 50 AIG

<sup>1</sup> Nach Auflösung der Ehe oder der Familiengemeinschaft haben die Ehegatten und die Kinder Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Artikel 42, 43 oder 44, der Kurzaufenthaltsbewilligung nach Artikel 45 in Verbindung mit Artikel 32 Absatz 3 oder auf Anordnung der vorläufigen Aufnahme nach Artikel 85c Absatz 1, wenn:<sup>81</sup>

- a.<sup>82</sup> die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und die Integrationskriterien nach Artikel 58a erfüllt sind; oder
- b. wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen.

<sup>2</sup> Wichtige persönliche Gründe nach Absatz 1 Buchstabe b können namentlich vorliegen, wenn:

- a. der Ehegatte oder ein Kind Opfer häuslicher Gewalt wurde, wobei die zuständigen Behörden insbesondere die folgenden Hinweise berücksichtigen:
  - 1. die Anerkennung als Opfer im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 des Opferhilfegesetzes vom 23. März 2007<sup>83</sup> durch die dafür zuständigen Behörden,
  - 2. die Bestätigung einer notwendigen Betreuung oder Schutzgewährung durch eine auf häusliche Gewalt spezialisierte und in der Regel öffentlich finanzierte Fachstelle,
  - 3. polizeiliche oder richterliche Massnahmen zum Schutz des Opfers,
  - 4. Arztberichte oder andere Gutachten,
  - 5. Polizeirapporte und Strafanzeigen, oder
  - 6. strafrechtliche Verurteilungen;
- b. der Ehegatte die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen hat; oder
- c. die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint.<sup>84</sup>

<sup>81</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 14. Juni 2024 (Härtefallregelung bei häuslicher Gewalt), in Kraft seit 1. Jan. 2025 ([AS 2024 713](#); [BBI 2023 2418, 2851](#)).

<sup>82</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 16. Dez. 2016 (Integration), in Kraft seit 1. Jan. 2019 ([AS 2017 6521, 2018 3171](#); [BBI 2013 2397, 2016 2821](#)).

<sup>83</sup> [SR 312.5](#)

<sup>84</sup> Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 14. Juni 2024 (Härtefallregelung bei häuslicher Gewalt), in Kraft seit 1. Jan. 2025 ([AS 2024 713](#); [BBI 2023 2418, 2851](#)).